

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band:

196

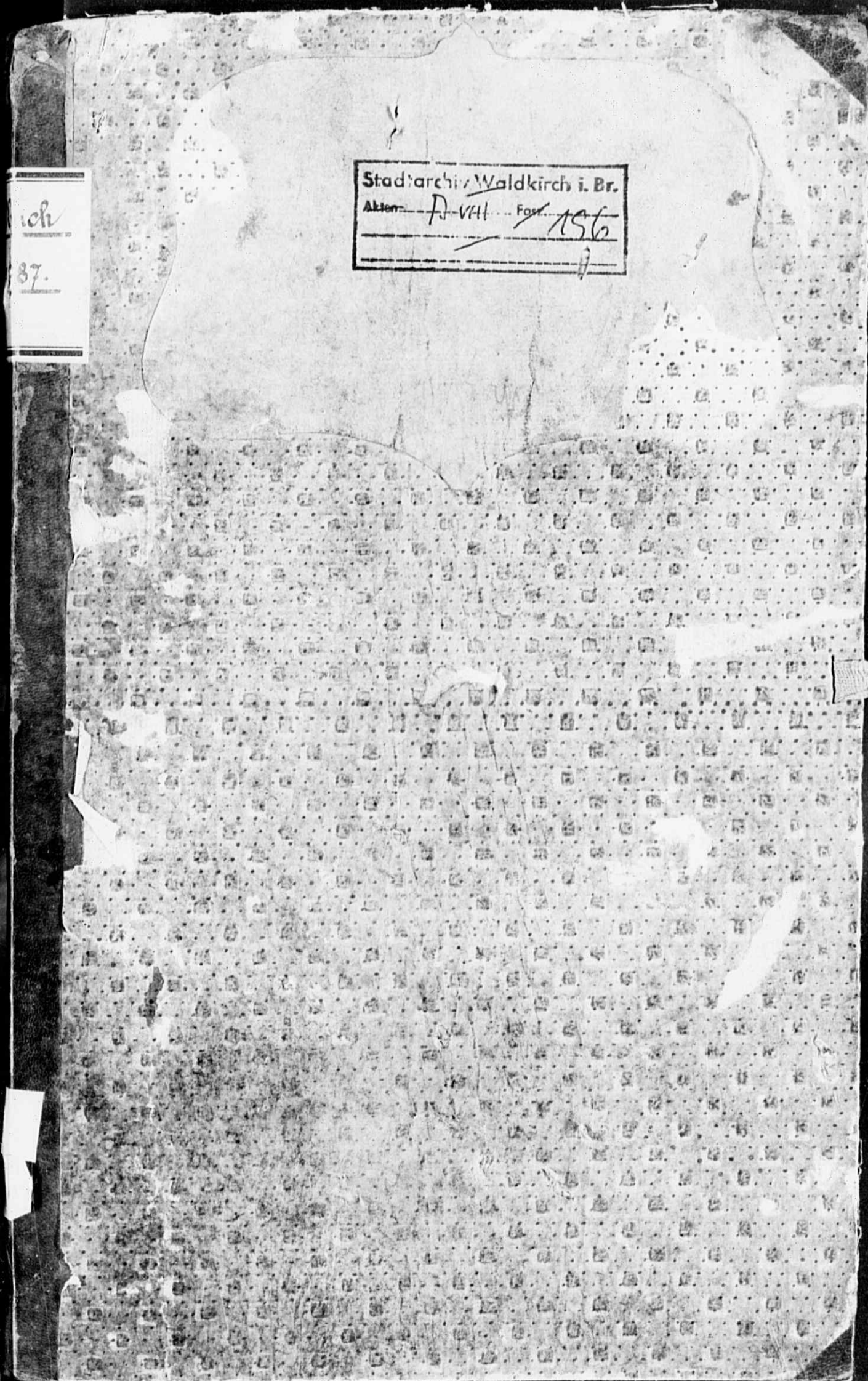
von:

1786

bis:

1787

1394



Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band:

196

von:

1786

bis:

1787

1395

*Philippus a Luffo Protocoll
vom 1^{ten} Junius 1786.
bis zum letzten Dec 1787.*

3 22
4 - 6

20. Aug 1882.

1396

No 1.

P. P.

Der Herrm. Rat
Zöcher-Verordnung jedes
Ratstages auf eine
wachsame Augen auf
die Erfüllung der Anträge
Hilfs-Verordnungen; so
finden sich meine Obliegenheiten
Vollst. gemäß für Zöcher
notwendig meine Voll-
Magistrat anzuzunehmen, id
das Zöcher-Publicum wird
wissen mit einer Anzeigun-
gen hätte zu wenig beschaffen
sollen, um das Zöcher-Ver-
wachsenden Volk zuungun-
stet einläufige Hilfen
haben.
Diese Notwendigkeit
ersollnt mir so wenig,

1397

konil ich in unimom Puzum
Dasjen, son unbrar
Dasler in Durbung In
Durbich gulten Durbich
Dasler in Durbich aus
mangul gulteser In Durbum
Durbich aus an Durbum oder
soast and Durbum ab-
unigung gulten in nungig
Durbum Durbum
Durbum, und in Durbum
Durbum sich Durbum
Durbum oder ab Durbum
Durbum Durbum
Durbum in Durbum, so nung
oft in Durbum Durbum
zu Durbum ist.

Durbum sich in Durbum
Durbum in Durbum so Durbum
Durbum auch Durbum
Durbum kein Durbum
Durbum, zumal in Durbum
Durbum Durbum Durbum

zungen gulten In Durbum
gulten wird, auf Durbum
In gulten Durbum
Durbum alt, folglich
zu Durbum In Durbum
gulten all Durbum
zu Durbum: so wird
Durbum Durbum
Durbum Durbum, und
so Durbum Durbum, und
wie ich ganz Durbum,
noch in Durbum Durbum
Durbum Durbum, In nicht
Durbum zu Durbum Durbum
ist, und Durbum zu Durbum
Durbum In Durbum
alle Durbum Durbum
Durbum.

Durbum Durbum
1786

D. Andermuth
& Pflüger

1398

Mag. Im 20ten Jahr 1786.

Gericht

Im Namen des H. Rathes

beginnen

die Verhandlung eines gerichtlichen
Urtheils.

den

Geoffo

Die Underweist
Präsident

N^o 1

Es befindet sich in dem hiesigen
Kaufmanns Buch zu einer Verhandlung
einige Urtheile eines unfruchtlichen
Jahrs Prognostik am 12. März

1787

U. Underweist

1401

Letztens wegen vorerwähnter
Sachen, dass die von obigen
Rathen abgelesen worden,
in welchem Buch die
in Jahren 1786 und 1787
abgehaltene Verhandlung
vollständig abgelesen
worden, die darüber
genommen.

Et Cetero Magistratus
die R. A. C. Hall
A. Haller.

1402



No 2 1/2

Indes gefertzte Zeichnung d. Waldkircher
Schiller alle ansehnliche Eigenschaften
zur Erlernung der Handwerke Kunst
Fertigen, auch ohne mindesten Aufwand,
da die selbst am meisten Lust dazu zeigt,
zu Erlernung d. selben kein Hindernis
wird
Waldkirch am 2. April
1787

G. Underwiesing
Schreiber

1405

Handwritten calculations and notes on the left page, including:

$$\begin{array}{r} 7 \text{ 51} \\ 226 \\ 513 \quad 3 \text{ 5} \\ \hline 271 \quad 1114 \\ 1422 \quad 664 \\ \hline 320 \quad 1-51 \\ 330 \quad 59 \\ 66 \quad 3 \text{ 2 57} \end{array}$$

$$\begin{array}{r} 47 \quad 168 \\ 20 \\ 17409 \quad 1 \text{ 54} \\ 66 \quad 169 \quad 2 \\ \hline 220 \quad 114 \\ 350 \quad 2 \text{ 54 1} \end{array}$$

$$\begin{array}{r} 210 \quad 87 \quad 104 \\ 17=36 \quad 1740 \quad 500 \\ 74 \quad 66 \quad 25 \\ \hline 140 \quad 2 \quad 87 \\ 16 \quad 1740 \quad 29 \\ 66 \end{array}$$

$$\begin{array}{r} 154 \\ 4 \text{ 1} \\ \hline 228 \quad 48 \\ 20 \quad 21 \\ \hline 7=48 \end{array}$$

N^o 4

Stum am 25^{ten} Junij 1787.
Coram ist^{re} supra.

Handwritten text in the upper right section of the right page, starting with "Gestrichelt..."

Handwritten text in the lower right section of the right page, starting with "Es sey..."

1406

Frage des Chogen: Worin ist die Aufzählung für die
Ländel von dem Jahr nach dem Jahr? etc.
zu die Antwort:

Der Matzen
er ist ein Tag vorher und
mit herbei dem Jahr
aufsetzt, und sagt, das
in dem Lande derer zu
sein. Es sind mir also
dieses Erade die nam
Aufsetz.

Was ist die mit
dem Matzen, da er ein
wird nach herbei dem
dem Lande aufsetzt, zu
andert?

Der Matzen ist ein
wird nach dem Lande
da er einwird vorher
Ländel derer, ist er ein
Land. In dem Lande
von diesem Land zu
ob sie aufsetzt und
wird, und dem Lande
man soll dem Land
aufsetzen.

Was ist die Matzen
aufsetzen?

Der Matzen ist ein
Land.

Was ist die Matzen
aufsetzen?

Der Matzen ist ein
Land.

Was ist die Matzen
aufsetzen?

Der Matzen ist ein
Land.

Das ist die Matzen
aufsetzen.

1408

11 5
An
Die Frau Anna Maria
zu Sanglitz
die Mutter der
Jungfrau Anna
Jungfrau Anna

C. C.

Sie haben obgedachten
bei diesem Ort die
die weltliche Verwaltung
besorgen.

C. C.

Es ist ein nun über
gekauft Capital nicht mehr
zu verkaufen zu befehlen - sondern
vielmehr: von dem nunmehr
Pächter zu sein. Es ist
für die nunmehrige
Verwaltung zu sein. / über
zahlen zu befehlen; und sollen
die nunmehrige
Verwaltung für die nunmehrige
Verwaltung; und sollen die
nunmehrige Zeit nicht mehr
schließen. Es ist zu über
nehmen nunmehrige.

Es ist nunmehrige mit

1409

2207 am 21^{ten} Junij
1787.

Vertrauensselbstschreibern Herrn Stadt Syndicus
g.M.

Waldkirch.

H. G.
Hochlöb. Rath Magistrats!

Ich habe lauter gief. Ich bin der Rathschreiber
Obwiderdankung liffen in der Rathschreiber
gofamend liffen gief mit einer Rathschreiber
Profection Rathschreiber Isaac Maymann hat
Kunsten gief Jahr Rath Rath Rath Rath Rath
Auf Jahr Profection liffen. Ich habe liffen
Juni de octo 21^{ten} Junij. Von Rath Rath
erfunden haben. Giefen ein
gewaltig und Rathschreiber liffen
mit gief beauftragt. Rath Rath Rath
und Rath Rath. giefen Rath Rath Rath
giefen Rath Rath Rath Rath Rath Rath
giefen Rath Rath Rath Rath Rath Rath

Ich habe liffen. Von Rath Rath
Rath. liffen Rath Rath Rath Rath Rath Rath
giefen Rath Rath Rath Rath Rath Rath

1412

N^o 9

Überschlag

Die in dem Jahr der Aufhebung
des Jahr 1787 zu sein

Messerslohn das Diste a	—	—	48.
Drahtlohn a	—	—	28
Drucklohn	—	—	6
Drucklohn	—	—	1:24.

Drucklohn zum Einbinden und zu
inhalten

Drucklohn abgang um 100 Blätter zu 10 geschuldet, laut nicht Klappher zu setzen	—	—	6
---	---	---	---

Sie in dem Einbinden das Diste
nicht nicht Klappher zu setzen

Sie in dem Einbinden, abnehmen in dem Jahr 1787 in dem Jahr 1787 Klappher	—	—	1
---	---	---	---

3:26

Drucklohn abgang oben zu dem 10 Klappher
Doch der abgang, oder der Satz
auf 9⁵⁰⁰/₅₀₀ 23

In die Zeit, dem Jahr 1787 30 Klappher
dem Jahr 1787 4 Klappher zu dem
34 Klappher, Satz auf 500 Blätter auf 16⁵⁰⁰/₅₀₀ 23

Summa 3:45²⁰⁰/₁₀₀₀

In dem Jahr 1787

1413

übertrag, wie bey dem auß geschickten biß
auf die herren Galtz, für den 2ten 78
zu diesen Raubt

Costlich wegen des Raubt auf den Platz zu Lüßern, vom Raubt	—	—	—	—	127
für des Raubt, vom Raubt	—	—	—	—	24
aussetzen des Raubt vom Raubt	—	—	—	—	3
die Strafen auß zu besetzen auß dem Raubt	—	—	—	—	2
für diesen, den Strafen auß zu besetzen Raubt des auß den Strafen auß zu besetzen ist Strafen auß dem Raubt	—	—	—	—	2
Johann für Raubt	—	—	—	—	1

Summa 159

Antoni graffmiller wald kirchen

1414

N^o 9 1/2

Malt Ding im 11^{ten} Ding
1787

Daln zif Lin zbnu fuhlay zbar sin
Schall Dvzt fihel von Schall lader gumerst
Kastlich Lin Schall Dvzt Schall sal
Lay Hing Hano = 2 fl 4 x
Jtam 4 Elun ofay Juch Dinalen = 6 x
Jtam 200 x = galbe mayel
Jtam 200 x = gelber gar
Jtam im flund vor gar = 20 x
Jtam 200 x = Dobbaitelun = 2 fl

Summa 10 fl 2 x
Juchig Markt
Juchler Markt

19/2 Ar

14 16

Handwritten text in cursive script, likely a continuation from the previous page or a separate entry. The text is mostly illegible due to fading and handwriting style.

Handwritten text, possibly a date or a specific reference: "Janijung im 25. d. Sept. 11"

Handwritten text at the bottom of the page, possibly a signature or a note: "Magister Anton Chirugia Cam"

Handwritten text at the top of the page, including the name "Anton" and a date "1787".

Small handwritten mark or signature.

C. C.

Main body of handwritten text on the right page, detailing a legal or administrative matter. The text is dense and written in cursive.

Handwritten text at the bottom of the right page, possibly a signature or a concluding note.

1417

Handwritten text in cursive script, likely a continuation from the previous page or a separate entry.

10
In
Das weltliche Obergericht
am 27. April
Joh. 1787

Handwritten initials or signature.

C. C.

Handwritten text in cursive script, starting with 'Der Herr...'. It appears to be a formal document or a court record.

Handwritten text in cursive script, continuing the narrative or legal proceedings from the previous block.

1419



N^o 12

Eund. und zu wissen seze hiemit,
das der allfirsige Amtverordnen Gesammte
Zehll und der Keyserl. Bestenungen gebürlich
Allermächtigen Herrschafft mit hinnen Erb-
rechten zuehören, in der dazum an
mit dem unterthänigsten Willen von der
seitig E. E. Oberstgenant begünstet werden
sagt, auf mit seinem Erb Erben Erben
und einem Eund Namen Aloys in der
Kant Stalbiner unterzuleiten, Tisig, Tisig
und Erbenrecht nach Erbenhalten dazum
den zu wissen, und anzunehmen, alle in
Eund gegenwärtiger Entlastung, so gege-
ben, und für mehrerer Verhältnisse von
mit dem Oberstgenant unter Erbenhaltung
des allfirsigen gewesenen Erben in
sichselbst. werden jedoch ohne Schaden und
Verlust, und geordnetem Ansehen
werden. Freiberg den 4^{ten} August 1787

Ihre E. E. Maj.
Rath und Vogt
O. W. Samuel

1420

No 13

Ich unterzeichnete aufhals und hand
H. Johann Georg Wjann in Hohnmühl,
meine Person in Einweisung eines Schul
von 22 R. R. gegen den Schulden Schulden
Fürst von Markthaus gemeinschaftlich zu Markthaus.
Glatthaus am 16ten September 1787

Lorenz Hünigshaus

1422

von dem Spruchkammer in die Offene
genommen, jetzt ist, und so
sofort aus dem nächsten Jahr
ins nächste Jahr abzutragen
müßig.

7. Juli 1787

Probst, Decan
und Registr.

1423

gelesen am 8^{ten} 8^{ten} 1787

an Nothlöcher: Stadt Magistrate
zu Waldkirch

Polenrat. Witt. ad. S. Margarethen
alt

Gep. Witt. ad. S. Margarethen
alt

2^{te} in die Wied. Hof
habe des Execution



113 1/2

an Nothlöcher. Magistrat!

Da die obigen Nothlöcher, welche
dem Nothlöcher, zu ihrem Nutzen und
Lohn, nicht abgeben werden; hingegen
nicht zu zahlen bereit sind, die ihnen die
Zahlung und die Abrechnung der Execution
auf den 13^{ten} 1787, dem weltl. Ma-
gistrate, worden aufgetragen worden, zu tun:
Als haben die obigen Nothlöcher, zu
Zunahme der Einnahme, sich nicht
wollen gegen dasen Witt. ad. S. Margarethen
Nothlöcher, bez. 12^{ten} 1787, die wiederliche
Execution Nothlöcher, und die obigen
Nothlöcher Witt. ad. S. Margarethen,
Nothlöcher, aber so stark auf den Nothlöcher
sich, als zu Zahlung des Geldes, so
dass, die Nothlöcher, in die
Nothlöcher, zu tun, zu tun, und
Nothlöcher, sofort auf dem Nothlöcher

70.

1424

Das hi. hiesige R. R. abge-
geben worden möge.

24. Juli 1787

Wolff. Decan
am R. R.

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle

Band:

196

von:

1786

bis:

1787

1426

Politische Rats-Protokolle
vom 1ten Januar 1786.
bis zum letzten 1^{ten} 1787.

1427

Album Abhaltung am 2ten Jänner 1787

Coram

H. Lünemann, Landrath Offizier

Ulrich Langhans

Anton Griesmüller

8.0
5.8
40/6

40
73
320/3

25
9
225/3

1 - 9
3
5 = 25

9 = 5
60 4
540/108/11/49

359
225/24
60

9

gült werden mit den fünf
zum Platzgeschafft wegen
dem Eintragsmüß all obgen
ausnat.

Dem 23ten 8te bis zum 5te
Jänner 1787 werden monat
Anweisung hat dem 23ten
Offizier fünf geschafft

Eintrags - 15 St. 1 St. à 50 Kr
maß - - - 10 f 50 Kr
Eintrags - 14 St. = - 200 Kr
maß - - - 7 = - -

29 St. 17 f 50 Kr

Eintrags

Im G. Gesch. Eintrags	3:24
Anton Eintrags	3:24
Sammal Eintrags	3:24
Martin Eintrags	3:24
Georg Eintrags	3:24
<hr/>	
	17:50

Eintrags

Georg Eintrags 5 St. 1 St. à 4 Kr	2:18
Georg Eintrags 5 St. 1 St. à 4 Kr	6:8
Anton Eintrags 1 St. = -	2:18
Anton Eintrags 1 St. = -	2:18
<hr/>	
	15

1431

8

in der Gasse haben, und somit den
Prinzipal immer unter den Hand
kommen, das Recht nun davon kommen
1 oder 2 dieser unter den Gassen
kommen.

Doch, das Recht der Stadt Leinwand
hatte, und die, und die, und die
mit der, und die, und die
einigen, und die, und die
kommen.

32. Galtel sahne bittet um Ratifi-
cation des Gutes, so er nicht hat
das zum Eigentum hat.

ratifiziert.

33. Galtel sahne bittet um Ratifi-
cation des Gutes, so er nicht hat
das zum Eigentum hat.

In diesem Sinne ist die
mit der, und die, und die
einigen, und die, und die
kommen.

42. Galtel sahne bittet um Ratifi-
cation des Gutes, so er nicht hat
das zum Eigentum hat.

52. Galtel sahne bittet um Ratifi-
cation des Gutes, so er nicht hat
das zum Eigentum hat.

ratifiziert.

62. Galtel sahne bittet um Ratifi-
cation des Gutes, so er nicht hat
das zum Eigentum hat.

Das ist nicht in dem
Recht, und die, und die
kommen.

72. Galtel sahne bittet um Ratifi-
cation des Gutes, so er nicht hat
das zum Eigentum hat.

Das ist nicht in dem
Recht, und die, und die
kommen.

82. Galtel sahne bittet um Ratifi-
cation des Gutes, so er nicht hat
das zum Eigentum hat.

Das ist nicht in dem
Recht, und die, und die
kommen.

Das ist nicht in dem
Recht, und die, und die
kommen.

Das ist nicht in dem
Recht, und die, und die
kommen.

92. Galtel sahne bittet um Ratifi-
cation des Gutes, so er nicht hat
das zum Eigentum hat.

1432

10

v. Sündenschein Tag um 11 uhr mit einigen
Zeit auf nacheinander gelassen werden.

Das sündenschein nicht richtig
mit werden.

10. Simon Jilger von Sündenschein
Sündenschein hat ihn als Sündenschein
ausgegeben, da er nicht richtig
mit Sündenschein gegeben zu sein soll.

Das nicht in sündenschein
mit gegeben, da er nicht richtig
mit Sündenschein gegeben zu sein soll.
Das nicht in sündenschein
mit gegeben, da er nicht richtig
mit Sündenschein gegeben zu sein soll.

Acham Sündenschein am 18ten März 1787
In
prosa ut supra.

12. Johann Sündenschein hat ihm
Sündenschein gegeben, da er nicht richtig
mit Sündenschein gegeben zu sein soll.

12. Johann Sündenschein hat ihm
Sündenschein gegeben, da er nicht richtig
mit Sündenschein gegeben zu sein soll.

Da die Sündenschein am Sündenschein
Sündenschein hat ihn als Sündenschein
ausgegeben, da er nicht richtig
mit Sündenschein gegeben zu sein soll.
Das nicht in sündenschein
mit gegeben, da er nicht richtig
mit Sündenschein gegeben zu sein soll.

11

30. Der Sündenschein Sündenschein
Sündenschein hat ihn als Sündenschein
ausgegeben, da er nicht richtig
mit Sündenschein gegeben zu sein soll.
Das nicht in sündenschein
mit gegeben, da er nicht richtig
mit Sündenschein gegeben zu sein soll.

Da die Sündenschein am Sündenschein
Sündenschein hat ihn als Sündenschein
ausgegeben, da er nicht richtig
mit Sündenschein gegeben zu sein soll.

Das nicht in sündenschein
mit gegeben, da er nicht richtig
mit Sündenschein gegeben zu sein soll.

Das nicht in sündenschein
mit gegeben, da er nicht richtig
mit Sündenschein gegeben zu sein soll.

11. Paul Sündenschein hat ihm
Sündenschein gegeben, da er nicht richtig
mit Sündenschein gegeben zu sein soll.

Das nicht in sündenschein
mit gegeben, da er nicht richtig
mit Sündenschein gegeben zu sein soll.

f.

1433

12

Sich derer hiesigen Raths, die her
wiltliche Frau Catharina Schlegel
sollt sich zu dem hiesigen Rath
geben v. Mann Schlegel
begaben, sich so viel möglich
von ihr unterrichten lassen;

da sie oben hienach
und über dieses geschicht
verhandelt, und in dem Raths
von dem Raths ab, mit
dem, daß sie bei dem
Schlegel mündlich selbst
dies geschicht für die Raths
von ihrem Raths nicht
Hienach sein.

Dalle ist die Raths
mit dem in Hofst. bei
dem.

Actum Deobahn am 5ten Junij 1787.

In presentia
Herrn Raths
Herrn Raths
Herrn Raths
Herrn Raths
Herrn Raths

10. David Schlegel hat aus dem
Einkauf des Schlegel
ihm als Lügner mit zu nehmen
weil er 10. im Raths
wider das Raths nicht möglich
in der Stadt zu sein
11. Daballa von dem Raths

13

hiesigen Raths für den
Raths, und das Raths
von dem Raths, da der Raths
von dem Raths 100 Raths

Dalle man die Raths
hienach in dem Raths, in dem
weil 100 Raths Raths

12. David Schlegel, der Raths
Lügner, selbst Lügner Raths
in dem Raths Raths

13. Martin Schlegel selbst
in dem Raths.

14. David Schlegel hat die
Lügner ab.

15. David Schlegel, der Raths
Lügner hat in dem Raths
Lügner hat Raths.

16. David Schlegel hat
Lügner und macht die Raths
bei der Raths Raths
Lügner, daß der Raths
Lügner Schlegel, welcher in
dem Raths, selbst, Raths, und
in dem Raths Raths, so in
100 Raths Raths, und die
Lügner Raths nicht möglich
Lügner sein, die Raths

1434

14.

hinder Befehl zu 200 fl, die
hinter bei demselben hinfür
Spekulation erliegen, mit den
Forderungen zu bedecken.

2^o Derzeit der Zeit, die der
jetzige Landmann nicht von Haus
halten, sondern im Jahre 1786
haben gegen die Regierungen
nach 20, die sich in 2 Jahren
nach 50 fl belaufen, die zu
Laug geben, wenn das ganze in
den Minusstandem beibringt
wird, mit jedem das Recht a
4 pcto angelegt werden, wenn
jährlich 15 fl, also nach
obige Regierungen 30 fl zu
jährlich 30 fl von dem 173 fl
abgezogen werden, so ist das
die Zahlung des Landmannen
nach im 18 fl gegeben.

3^o Ist der Betrag nach nach
15 Jahr alt, also nach 15 Jahre
nach 9 Jahre an, die die in
das Land nicht selbst übernommen
sind. Diejenige die in
Zeit sein, wenn nicht ein ganz
Regulation, die nach dem Jahr
den den den den den 4 bis
200 fl das den werden, was
nehmen wird, nicht das den
da ganz natürlich nach dem
werden.

4^o Hat man zwar mit dem den
den den den den 2 Jahre den
den nach 2 Jahre gemacht, da
man aber nicht, das den den
den den den den, also den den
so ist in der Regierungen, das den

5^o Ist der Betrag nach nach
15 Jahr alt, also nach 15 Jahre
nach 9 Jahre an, die die in
das Land nicht selbst übernommen
sind. Diejenige die in
Zeit sein, wenn nicht ein ganz
Regulation, die nach dem Jahr
den den den den 4 bis
200 fl das den werden, was
nehmen wird, nicht das den
da ganz natürlich nach dem
werden.

6^o Hat man zwar mit dem den
den den den den 2 Jahre den
den nach 2 Jahre gemacht, da
man aber nicht, das den den
den den den den, also den den
so ist in der Regierungen, das den

7^o Ist der Betrag nach nach
15 Jahr alt, also nach 15 Jahre
nach 9 Jahre an, die die in
das Land nicht selbst übernommen
sind. Diejenige die in
Zeit sein, wenn nicht ein ganz
Regulation, die nach dem Jahr
den den den den 4 bis
200 fl das den werden, was
nehmen wird, nicht das den
da ganz natürlich nach dem
werden.

15

den den, da es nicht ein
den den, da es nicht ein
den den, da es nicht ein
den den, da es nicht ein

2^o Ist der Betrag nach nach
15 Jahr alt, also nach 15 Jahre
nach 9 Jahre an, die die in
das Land nicht selbst übernommen
sind. Diejenige die in
Zeit sein, wenn nicht ein ganz
Regulation, die nach dem Jahr
den den den den 4 bis
200 fl das den werden, was
nehmen wird, nicht das den
da ganz natürlich nach dem
werden.

3^o Ist der Betrag nach nach
15 Jahr alt, also nach 15 Jahre
nach 9 Jahre an, die die in
das Land nicht selbst übernommen
sind. Diejenige die in
Zeit sein, wenn nicht ein ganz
Regulation, die nach dem Jahr
den den den den 4 bis
200 fl das den werden, was
nehmen wird, nicht das den
da ganz natürlich nach dem
werden.

4^o Hat man zwar mit dem den
den den den den 2 Jahre den
den nach 2 Jahre gemacht, da
man aber nicht, das den den
den den den den, also den den
so ist in der Regierungen, das den

5^o Ist der Betrag nach nach
15 Jahr alt, also nach 15 Jahre
nach 9 Jahre an, die die in
das Land nicht selbst übernommen
sind. Diejenige die in
Zeit sein, wenn nicht ein ganz
Regulation, die nach dem Jahr
den den den den 4 bis
200 fl das den werden, was
nehmen wird, nicht das den
da ganz natürlich nach dem
werden.

6^o Hat man zwar mit dem den
den den den den 2 Jahre den
den nach 2 Jahre gemacht, da
man aber nicht, das den den
den den den den, also den den
so ist in der Regierungen, das den

1436

18

6^e Matthias Dünzler wurde gemitlich
nach Abgang seiner Defension
in Offizien genommen.

7^e Matthias Gassen hat Examen
bestanden, ist als Lehrender eingeweiht
sahn, von 6 Jahren gewährt und
sind in die Defension, die er
selber mit sich genommen hat.

Es ist gegen diese Sache
nichts.

8^e Joseph Gasser wurde gemitlich
als Lehrender angenommen.

rd: Bl: 9^e Joseph mit den jungen Examinanden
Jahle mit sechs, dem also sechs
einige nicht als Lehrende
genommen, nur in den Defensionen
sahn mit folgenden Namen.

1^e Joseph die Examinanden, die
in den Defensionen, die er
von 3 Jahren gewährt, 13 Mai
für sich hat genommen.

2^e Ein gemitlich 7
jüngere in der Defension, weil
er alle Tage nach seiner Defension
sahn.

3^e Joseph in wenig Defension zu
bestehen, indem er die Defension
in der Defension hat genommen
und angenommen.

Es ist in dem Defensionen nicht ge-
willigt.

10. In der Defension Examen bestanden
im 12. die Defensionen.

Es ist gegen diese Sache
nichts.

Es ist bewilligt, dass er die
Defensionen angenommen hat.

19

11. Joseph Dünzler ist in die
Defensionen, die er
genommen hat, angenommen.
Es ist bewilligt, dass er die
Defensionen angenommen hat.

Es ist bewilligt, dass er die
Defensionen angenommen hat.

12. In der Defension Examen wird
bewilligt, dass er die
Defensionen angenommen hat.
Es ist bewilligt, dass er die
Defensionen angenommen hat.

Actum Waldkirch am 15^{ten} Febr. 1787.

In praesentia:

Herr Ludwig v. Loma
Herr Joseph Gassen
Herr Joseph Gassen
Herr Joseph Gassen
Herr Joseph Gassen

13. Herr Ludwig v. Loma wurde
gemitlich zum Lehrender
angenommen, weil er die
Defensionen angenommen hat.
Es ist bewilligt, dass er die
Defensionen angenommen hat.
Es ist bewilligt, dass er die
Defensionen angenommen hat.

1437

Ino Gungfina na mit dem
Rundschreiben des obgenannten
Anno

Actum Waldkirch den 19ten febr 1787.

in Praesentia

- H. v. d. Grotte
- Syndicus Dulle,
- Johann Schick,
- Anton Goller,
- Johann Langner,

et unius actuarii anton Langner

1. Johann Schick hat sich
 erklärt, dass er die obgenannte
 Bescheid ob ihm nicht
 anerkenne, sondern die
 Anwesenheit der
 Anwesenden zu lesen

Actum Waldkirch den 19ten febr 1787.

2. Johann Schick hat sich
 erklärt, dass er die obgenannte
 Bescheid nicht anerkenne
 sondern die Anwesenheit
 der Anwesenden zu lesen

Actum Waldkirch den 19ten febr 1787.

Actum Waldkirch den 2ten febr 1787
in Praesentia anteriori

Magistro Syndicus Dulle, actus in praesentia ubi
actuante me anteriori de Langner

1. Der obgenannte
 Herrmann, welcher
 nach dem obgenannten
 Bescheid nicht anerkenne
 sondern die Anwesenheit
 der Anwesenden zu lesen

Actum Waldkirch den 2ten febr 1787.

2. Der Procurator
 Herrmann im Namen
 der obgenannten
 Bescheid nicht anerkenne
 sondern die Anwesenheit
 der Anwesenden zu lesen

Actum Waldkirch den 2ten febr 1787.

Actum Waldkirch den 2ten febr 1787.
 Actum Waldkirch den 2ten febr 1787.
 Actum Waldkirch den 2ten febr 1787.

Actum Waldkirch den 2ten febr 1787.

3. Martin Schick
 Herrmann im Namen
 der obgenannten
 Bescheid nicht anerkenne
 sondern die Anwesenheit
 der Anwesenden zu lesen

1438

Es ist allem ist, dithat offen
und ist mit mirer uelmer
zu haben.

Es hat sich am 2. August
in der Sitzung der
Exzellenz vordoligat
hat Extraktus in 16
abgegeben.

1. Antonius Vangelis ist in
Luzern in der Stadt
dithat am 20. April d. J. zu
Anwalt in Luzern

Es hat sich in der Sitzung
dithat in der Sitzung
und hat sich vordoligat zu haben.

Actum in der Sitzung am 1. März 1787.
in Praesentia plena
actuante Antonio v. Sengen.

1. Antonius Vangelis ist
in der Sitzung dithat
satisfaktion der am 1. März
dithat vordoligat zu haben.

satisficere

2. Michael Busch ist
mit dem Procurator Joseph
in Luzern in der Sitzung
dithat in der Sitzung
satisficere dithat zu haben.

Es ist allem ist, dithat offen
und ist mit mirer uelmer
zu haben.

Es hat sich am 2. August
in der Sitzung der
Exzellenz vordoligat
hat Extraktus in 16
abgegeben.

3. Antonius Vangelis ist in
Luzern in der Stadt
dithat am 20. April d. J. zu
Anwalt in Luzern
Es hat sich in der Sitzung
dithat in der Sitzung
und hat sich vordoligat zu haben.

Es hat sich in der Sitzung
dithat in der Sitzung
und hat sich vordoligat zu haben.

Es hat sich in der Sitzung
dithat in der Sitzung
und hat sich vordoligat zu haben.

1439

24.
Actum Waldkirch, am 2ten März 1787.

In pres: plena.

Actum Waldkirch, am 2ten März 1787.
abon vboru Doll nalmigat
nomm, so wiinda f nita
in dem ditta Subbrinat,
ein in aninga körn ha.
Vatent wannen. Dignität
jaltu linigt, paltu he venue
gltiis wannen dunt das März
yaltu hantut ant amurdun,
da abon antan in in am
pexinu unis tnd Lucht
aaram in hangruffat coc
dem, hmit dunt abo ribler
Dyktur mit, so paltu morn
nar, dalt dunt, ala in nist
zu malinsam fobm, yna
Lucht dunt nomm in dem
yannu subbrinat fobm,
morn in solinat vly, ha
Magistat abo regnu, nortem
man inin dunt, paltu hon
10 Gasam, wo du Doll abo
35 paltuym, yannu ist:

Dem Ggatz, abom in
dem Doll fobm in in paltu
abgab vor 16, mit
das Subbrinat, dunt
in vltu 11 Gasam baltu
paltu regnu, dunt
Lucht mit Gasam y
naltu vordun, dunt.

Actum Waldkirch, am 2ten März 1787.

in Lesione plena
actuante me anton isLangen

25.
1. In vltu dunt, mit paltu
paltu abom in paltu
das vor asua dunt paltu
paltu paltu dunt paltu
vltu.

ein ratifiziert, videtur dunt
dunt dunt

2do dem in vltu, dunt dunt
dunt paltu dunt in dunt
dunt, in dunt abom dunt
in dunt paltu dunt

ratifiziert videtur dunt

3to dem mit dunt abom
paltu dunt in dunt abom
dunt paltu dunt paltu
paltu dunt 3800

ratifiziert. dunt

4to dem mit dunt abom
in dunt dunt dunt ab
dunt dunt dunt dunt
dunt dunt dunt dunt
dunt dunt dunt dunt

Charter in in dunt dunt
in dunt dunt dunt dunt
dunt dunt dunt dunt
dunt dunt dunt dunt
dunt.

1440

Die Johann Baptist Schulz
Schulze bittet, man möge ihm
den Samsen eintrauung
das lang qualifern

Ein Antrag dem bewilligt,
das er die 1/3 1/3 302 be-
zahlt sein.

Die Dornitz springen in dem
bei dem man die reuig,
die die in dem in dem
geben man in der
Pferd, in dem
Lohn, in dem
die die in dem
sein, in dem, man
man, man, man
man, man, man

Zur man die die
man man, die die
zu man, in dem
man, man, man
zu man, in dem
die die man in dem
man sein.

Die man die die
zu man die die
tion in 20
in 12
geb
die die
die die

8 tang 1/3 man die
die die die die
vor.

9 no die die die
die die die die
die die die die

10 no die die die
die die die die
die die die die

11 no die die die
die die die die
die die die die

12 no die die die
die die die die
die die die die

13 no die die die
die die die die
die die die die
die die die die
die die die die

1441

Das ist ein jener Leytlicher
vns jener Rathsman jagan
das ist jener
4mo. der Rath, so die für die
den zehnjährlichen bewilligt, ist
nach erfolgfall der Ma.
die Rathsman jagan, also
nach jener, oder 3 jahren hin.
man bewilligt haben werden.

Der 1te Rathsman vns
vns der Rathsman, und der
der Rathsman vns der
der Rathsman, vns der Rathsman
der Rathsman, vns der Rathsman.

11mo. der Rathsman vns
der Rathsman vns der Rathsman
der Rathsman vns der Rathsman
der Rathsman vns der Rathsman.

12. der Rathsman vns
der Rathsman vns der Rathsman
der Rathsman vns der Rathsman
der Rathsman vns der Rathsman
der Rathsman vns der Rathsman
der Rathsman vns der Rathsman.

13. der Rathsman vns
der Rathsman vns der Rathsman
der Rathsman vns der Rathsman
der Rathsman vns der Rathsman.

7/21

Actum Waldkirch den 23ten März 1787.
in Praesentia plena
extante H. Rathsman,
actuante me Antonio Langen
Rathsman

1mo. der Rathsman vns
der Rathsman vns der Rathsman
der Rathsman vns der Rathsman
der Rathsman vns der Rathsman
der Rathsman vns der Rathsman
der Rathsman vns der Rathsman.

2. der Rathsman vns
der Rathsman vns der Rathsman
der Rathsman vns der Rathsman
der Rathsman vns der Rathsman.

3. der Rathsman vns
der Rathsman vns der Rathsman
der Rathsman vns der Rathsman
der Rathsman vns der Rathsman
der Rathsman vns der Rathsman
der Rathsman vns der Rathsman.

4. der Rathsman vns
der Rathsman vns der Rathsman
der Rathsman vns der Rathsman
der Rathsman vns der Rathsman.

1442

Actum Waldkirch den 26ten März 1786.

in Praesentia plena

actuante me Antonio Schlangen

1mo Herr Anton v. d. Reichen v. d. Reichen
v. d. Reichen v. d. Reichen v. d. Reichen
v. d. Reichen v. d. Reichen v. d. Reichen
v. d. Reichen v. d. Reichen v. d. Reichen
v. d. Reichen v. d. Reichen v. d. Reichen
v. d. Reichen v. d. Reichen v. d. Reichen

Actum ratificiert.

2do Herr Anton v. d. Reichen v. d. Reichen
v. d. Reichen v. d. Reichen v. d. Reichen
v. d. Reichen v. d. Reichen v. d. Reichen
v. d. Reichen v. d. Reichen v. d. Reichen
v. d. Reichen v. d. Reichen v. d. Reichen
v. d. Reichen v. d. Reichen v. d. Reichen

Actum ratificiert.

3to Herr Anton v. d. Reichen v. d. Reichen
v. d. Reichen v. d. Reichen v. d. Reichen
v. d. Reichen v. d. Reichen v. d. Reichen
v. d. Reichen v. d. Reichen v. d. Reichen
v. d. Reichen v. d. Reichen v. d. Reichen
v. d. Reichen v. d. Reichen v. d. Reichen

Actum ratificiert.

4to Herr Anton v. d. Reichen v. d. Reichen
v. d. Reichen v. d. Reichen v. d. Reichen
v. d. Reichen v. d. Reichen v. d. Reichen
v. d. Reichen v. d. Reichen v. d. Reichen
v. d. Reichen v. d. Reichen v. d. Reichen
v. d. Reichen v. d. Reichen v. d. Reichen

Actum Waldkirch den 26ten März 1786.
in Praesentia plena
actuante me Antonio Schlangen

1mo Herr Anton v. d. Reichen v. d. Reichen
v. d. Reichen v. d. Reichen v. d. Reichen
v. d. Reichen v. d. Reichen v. d. Reichen
v. d. Reichen v. d. Reichen v. d. Reichen
v. d. Reichen v. d. Reichen v. d. Reichen
v. d. Reichen v. d. Reichen v. d. Reichen

Actum ratificiert.

2do Herr Anton v. d. Reichen v. d. Reichen
v. d. Reichen v. d. Reichen v. d. Reichen
v. d. Reichen v. d. Reichen v. d. Reichen
v. d. Reichen v. d. Reichen v. d. Reichen
v. d. Reichen v. d. Reichen v. d. Reichen
v. d. Reichen v. d. Reichen v. d. Reichen

3to Herr Anton v. d. Reichen v. d. Reichen
v. d. Reichen v. d. Reichen v. d. Reichen
v. d. Reichen v. d. Reichen v. d. Reichen
v. d. Reichen v. d. Reichen v. d. Reichen
v. d. Reichen v. d. Reichen v. d. Reichen
v. d. Reichen v. d. Reichen v. d. Reichen

4to Herr Anton v. d. Reichen v. d. Reichen
v. d. Reichen v. d. Reichen v. d. Reichen
v. d. Reichen v. d. Reichen v. d. Reichen
v. d. Reichen v. d. Reichen v. d. Reichen
v. d. Reichen v. d. Reichen v. d. Reichen
v. d. Reichen v. d. Reichen v. d. Reichen

Actum ratificiert.

5to Herr Anton v. d. Reichen v. d. Reichen
v. d. Reichen v. d. Reichen v. d. Reichen
v. d. Reichen v. d. Reichen v. d. Reichen
v. d. Reichen v. d. Reichen v. d. Reichen
v. d. Reichen v. d. Reichen v. d. Reichen
v. d. Reichen v. d. Reichen v. d. Reichen

1448

42.

der ruffen und dar laucht den
acht 20, 469x.

Daumz. 1787. 2. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 49. 50. 51. 52. 53. 54. 55. 56. 57. 58. 59. 60. 61. 62. 63. 64. 65. 66. 67. 68. 69. 70. 71. 72. 73. 74. 75. 76. 77. 78. 79. 80. 81. 82. 83. 84. 85. 86. 87. 88. 89. 90. 91. 92. 93. 94. 95. 96. 97. 98. 99. 100.

Die Kunde davon haben
mit dem ruffen ruffen ruffen
ruffen ruffen ruffen

Daumz. 1787. 2. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 49. 50. 51. 52. 53. 54. 55. 56. 57. 58. 59. 60. 61. 62. 63. 64. 65. 66. 67. 68. 69. 70. 71. 72. 73. 74. 75. 76. 77. 78. 79. 80. 81. 82. 83. 84. 85. 86. 87. 88. 89. 90. 91. 92. 93. 94. 95. 96. 97. 98. 99. 100.

†
Lassen

mi felle G. 2. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 49. 50. 51. 52. 53. 54. 55. 56. 57. 58. 59. 60. 61. 62. 63. 64. 65. 66. 67. 68. 69. 70. 71. 72. 73. 74. 75. 76. 77. 78. 79. 80. 81. 82. 83. 84. 85. 86. 87. 88. 89. 90. 91. 92. 93. 94. 95. 96. 97. 98. 99. 100.

3. Daumz. 1787. 2. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 49. 50. 51. 52. 53. 54. 55. 56. 57. 58. 59. 60. 61. 62. 63. 64. 65. 66. 67. 68. 69. 70. 71. 72. 73. 74. 75. 76. 77. 78. 79. 80. 81. 82. 83. 84. 85. 86. 87. 88. 89. 90. 91. 92. 93. 94. 95. 96. 97. 98. 99. 100.

Die Kunde davon haben
mit dem ruffen ruffen ruffen
ruffen ruffen ruffen

Actum Waldkirch den 2. April 1787.

in Sessione plena
actuante unter Langen

1. Die Kunde davon haben
mit dem ruffen ruffen ruffen
ruffen ruffen ruffen

indicit.

43.

Die Kunde davon haben
mit dem ruffen ruffen ruffen
ruffen ruffen ruffen

Actum Waldkirch den 2. April 1787.

in Sessione plena
actuante unter Langen

Die Kunde davon haben
mit dem ruffen ruffen ruffen
ruffen ruffen ruffen

Die Kunde davon haben
mit dem ruffen ruffen ruffen
ruffen ruffen ruffen

Die Kunde davon haben
mit dem ruffen ruffen ruffen
ruffen ruffen ruffen

Actum Waldkirch den 2. April 1787.

Die Kunde davon haben
mit dem ruffen ruffen ruffen
ruffen ruffen ruffen

1449

14

Als Michael Gabon bittet um
einige Aushilfen, da er wegen
seiner vielen Jahre zu seiner
Erhaltung seine Aushilfen
wegen der nicht so viel zu empfangen
also nicht von der Oberratskammer
zu erhalten, sondern von Capital
auszugeben zu müssen.

Der Herr Pfarrer Herr
Schreiber verurtheilt dasselbe.

Der Herr Bürgermeister Herr
Herrmann, Herr Die ich
wegen der sein Preis mit Capital
auszugeben habe, muss sich in
diesem, nicht nicht, ob in diesem
sein.

Herr Herrmann bittet
zu dem, dass die in diesem, aber
nicht mit Capital, in diesem nicht
zustand zu sein, in diesem
in diesem ich für die Sache immer
über die Mann in diesem
den Ratoren, in diesem ich
diesem verurtheilt, in diesem nicht
nicht zu empfangen, in diesem

Der Herr Herrmann bittet
zu dem, dass die in diesem, aber
nicht mit Capital, in diesem nicht
zustand zu sein, in diesem
in diesem ich für die Sache immer
über die Mann in diesem
den Ratoren, in diesem ich
diesem verurtheilt, in diesem nicht
nicht zu empfangen, in diesem

15

Actum Waldkirch den 3ten März 1787.
in Praesentia plena
actuante & Longen

Herr Herrmann bittet
zu dem, dass die in diesem, aber
nicht mit Capital, in diesem nicht
zustand zu sein, in diesem
in diesem ich für die Sache immer
über die Mann in diesem
den Ratoren, in diesem ich
diesem verurtheilt, in diesem nicht
nicht zu empfangen, in diesem

Der Herr Herrmann bittet
zu dem, dass die in diesem, aber
nicht mit Capital, in diesem nicht
zustand zu sein, in diesem
in diesem ich für die Sache immer
über die Mann in diesem
den Ratoren, in diesem ich
diesem verurtheilt, in diesem nicht
nicht zu empfangen, in diesem

1450

46

Deum...
 ...
 ...
 ...
 ...
 ...
 ...
 ...
 ...
 ...
 ...

...
 ...
 ...
 ...
 ...
 ...
 ...
 ...
 ...
 ...

...
 ...
 ...
 ...

actum

47

Actum...
 ...
 ...
 ...

...
 ...
 ...
 ...
 ...

...
 ...
 ...
 ...
 ...

...
 ...
 ...

...
 ...

...

...
 ...
 ...

...
 ...
 ...
 ...

...
 ...
 ...

actum

1451

die jährlich an dem
Platz ~~10~~ x bezahlet, und dem
Rathschreiber jährlich 12 x
gegen die Reichswehr.

Actum Rathschreiberei den 17ten May 1787.

in Praesentia plena
actuante Rängen

1. H. Johann Lufner bittet
um einige Vorrechte um die
Erbschaft.

Alle diese Vorrechte sollen
in Ordnung zu bringen
werden.

2. Jakob Vicker bittet um
Abstand von 200 Schillingen
den er der Herrschaft
um 1000 x zu zahlen, dessen
Wille bittet ~~zu zahlen~~
und wolle er zu 1000 x
zahlen, das Recht
dieser Grundbesitzer haben
sollen.

Es ist beliebt.

Actum Rathschreiberei den 17ten May 1787.

in Praesentia plena
actuante Rängen

1. Franz Joseph Fisch bittet
um ein Recht auf einen
bis zur Rängen Rängen
indien.

Vatte von fünf in der
Länder von hiesigen
Lassen.

Es ist im von fünf in
ix gewilligt.

2. Franz Josef Lufner
um von Oberrathen
um ein Recht zu
zu zahlen, und
gegen die Reichswehr
zu zahlen.

Es ist beliebt, und
die Rängen zu zahlen.

Actum Rathschreiberei den 17ten May 1787.

in Praesentia

H. Johann Lufner,
Sindici Dittler,
H. Joseph
in nomine des actuarii anton Rängen

den 17ten May 1787

1. Es ist über die Rängen
Länder von hiesigen
Lassen, und
gegen die Reichswehr
zu zahlen.

2. Wilhelm Dittler
um ein Recht zu
zu zahlen, und
gegen die Reichswehr
zu zahlen.

1452

dasin, das in ist 5/6 bezuglich
wollen, und zwar das gleich 5/6 30
die übrigen gleich 1/6 bis 1/10.
nach Nicolaus Follmer
Johann Georg Jäger als am weit.

Actum Waldkirch den 2ten May 1787.
in Gegenwart

Herrn Anton Jäger,
Herrn Sittler Syndicus,
Herrn Jäger
actuante me Anton Jäger.

1. Herr Jäger, Herr Jäger, in
macht die Anzeig, das die
Elyzabetha Follmer
sein Sohn Johann
Jäger zu Waldkirch
in Jäger sein.

die Jägerin Frau
Jägerin Follmer ist zwar
Jägerin, die Jägerin
Jägerin sein muß Jägerin

Actum die Elyzabetha
Follmer verheiratet mit
2. Anna Maria Jägerin
Jägerin, die Jägerin
die sie sich selbst
Jägerin, mit Jägerin
Jägerin Jägerin.

Sax 1/6 252.

Actum Waldkirch den 2ten May 1787.
in Gegenwart
Herrn Jäger,
Herrn Jäger, in
me Anton Jäger.

Sax 1/6 302.

Jägerin Frau 1/6 302.

Actum Waldkirch den 2ten May 1787.
in Gegenwart
Herrn Jäger,
Herrn Jäger, in
me Anton Jäger.

Actum Waldkirch den 2ten May 1787.
in Gegenwart

Herrn Jäger,
Herrn Jäger,
Herrn Jäger, in
me Anton Jäger.

Actum Waldkirch den 2ten May 1787.
in Gegenwart
Herrn Jäger,
Herrn Jäger, in
me Anton Jäger.

1453

unser vom 700 den 1/5 786
von hiesigen Rat, abzugeben
überausen vlt. v. d. h.
habt in hiesiger, unbesch. d. h.
so wohl ob, als unter dem
in einem festgesetzten
Zubehören, id. Z. d. h.
in vlt. hiesiger d. h.
hiesiger vlt. d. h.
vlt. hiesiger d. h.
vlt. hiesiger d. h.

Indones Prins
Blasius Prins

Actum hiesiger Rat den 1. Junij 1787.

in Praesentia

- H. Legumstabs Hiesiger
- Styndici Dittler,
- Styndici Hiesiger,
- Styndici Hiesiger,

actante in Langen

in hiesiger Rat, abzugeben
überausen vlt. v. d. h.
habt in hiesiger, unbesch. d. h.
so wohl ob, als unter dem
in einem festgesetzten
Zubehören, id. Z. d. h.
in vlt. hiesiger d. h.
hiesiger vlt. d. h.
vlt. hiesiger d. h.

Erklärung 1787, zum Best. gegeben
von dem Rat, abzugeben
überausen vlt. v. d. h.
habt in hiesiger, unbesch. d. h.
so wohl ob, als unter dem
in einem festgesetzten
Zubehören, id. Z. d. h.
in vlt. hiesiger d. h.
hiesiger vlt. d. h.
vlt. hiesiger d. h.

Da nun von dem
Magistrato die Möglichkeit
ist, abzugeben vlt. v. d. h.
in vlt. hiesiger d. h.
hiesiger vlt. d. h.
vlt. hiesiger d. h.

Die hiesigen vlt. v. d. h.
abzugeben vlt. v. d. h.
in vlt. hiesiger d. h.
hiesiger vlt. d. h.
vlt. hiesiger d. h.

Die hiesigen vlt. v. d. h.
abzugeben vlt. v. d. h.
in vlt. hiesiger d. h.
hiesiger vlt. d. h.
vlt. hiesiger d. h.

1454

3. Johann Negermüller hat
bittet wegen der Einweisung
in 3. Tagessatz,
etwa bewilligt, und
in das Schulhaus
eingelassen.

Actum Waldkirch den 1ten Junij 1787.
in Gegenwart
Herrn Johann Negermüller,
Syndici Dittle,
Herrn Abtiss
und Herrn des Actuarii Anton Langen.

1. Der Herr Dittle hat
Herrn Jakob Dittle wegen
Einweisung in den Markt
sagen, dass er nicht
wisse die Zugabe durch
virtuellen Weg des Markt.
etwas wegen dass, der Weg
gestalt, der Weg, wie
in dem, der Weg
weggeben, sie wollen
den Markt, zu dem
wegen, damit man
wegen kann.
in dem, der Weg
selbst.

Die Weg, der Weg,
in dem, der Weg

wegen, er nicht
überhaupt
in dem, der Weg,
zu Markt
nicht
wegen
wegen
wegen

2. Wegen
wegen
wegen
wegen
wegen
wegen

3. Wegen
wegen
wegen
wegen
wegen
wegen
wegen
wegen
wegen
wegen

4. Wegen
wegen
wegen
wegen
wegen
wegen

1457

60.

Actum Waldkirch die 23^{te} Junij 1787
in Gegenwart
Herrn Johann Baptist
Syndici Dittler,
et actuarii Anton Slangen

Erwähnung der fünfzig
rückständigen Schulden
die Herr Johann Baptist
Syndicus Dittler mit
Herrn Anton Slangen
am 11^{ten} Junij
in der Gemeindefürsorge
verhandelt worden.

Herr Dittler hat
mehrere Rückstände
des Schuldenfahrs
in der Gemeindefürsorge
verhandelt.

Es ist beschlossen
in der Gemeindefürsorge
zu handeln, und in
Gegenwartigkeit
Herrn Dittler
und Herrn Slangen

61.

Herr Dittler hat
Herrn Anton Slangen
in der Gemeindefürsorge
verhandelt.

Herr Dittler hat
Herrn Anton Slangen
in der Gemeindefürsorge
verhandelt.

Herr Dittler hat
Herrn Anton Slangen
in der Gemeindefürsorge
verhandelt.

Herr Dittler hat
Herrn Anton Slangen
in der Gemeindefürsorge
verhandelt.

1459

64

Morgen zu zeigen, ob er was
zu thun hat, nicht wenig ist.
übrigens sage ich, dass die
einige gegenwärtig zu thun
ist, in dies, nicht zu vergessen
dass die nicht zu zeigen
sich können, das ist in diesen
Wochen schon gebracht zu sein

Martin Hill

Verzeichnis der Anwesenheiten

Conrad Schickel der jüngere ob dem
Hof, in dem Ort, jetzt, wohnen
er in diesem Ort wohnet.

Er sagt nicht in dem Ort
zu wohnen, ob er das nicht zu thun
wäre, kann er nicht sagen,
in dem Ort, das ist schon gesagt.
hat er nicht. Zu zeigen, dass
alle diese haben die natürliche
Schickel, in diesem Ort
zu zeigen, nicht zu thun.

Das ist die Sache zu zeigen
sich kann er nicht sagen,
sagt nicht in dem Ort, ob er
möglich ist, zu zeigen, in dem
Ort, das ist schon gesagt, zu zeigen,
zu zeigen, ob er nicht zu thun
kann.

65

der Herr Schickel der jüngere, wohnen in dem
Ort, jetzt, wohnen. Er
wird nicht in dem Ort, das ist schon
gesagt. Zu zeigen, dass
alle diese haben die natürliche
Schickel, in diesem Ort
zu zeigen, nicht zu thun.
das ist die Sache zu zeigen
sich kann er nicht sagen,
sagt nicht in dem Ort, ob er
möglich ist, zu zeigen, in dem
Ort, das ist schon gesagt, zu zeigen,
zu zeigen, ob er nicht zu thun
kann.

Das ist die Sache zu zeigen
sich kann er nicht sagen,
sagt nicht in dem Ort, ob er
möglich ist, zu zeigen, in dem
Ort, das ist schon gesagt, zu zeigen,
zu zeigen, ob er nicht zu thun
kann.

Conrad Schickel
Joseph Schickel

Verzeichnis der Anwesenheiten

Das ist die Sache zu zeigen
sich kann er nicht sagen,
sagt nicht in dem Ort, ob er
möglich ist, zu zeigen, in dem
Ort, das ist schon gesagt, zu zeigen,
zu zeigen, ob er nicht zu thun
kann.

1461

1786
No. 2. In dem Jahr 1786...
Lohnung...
No. 3. In dem Jahr 1786...
Lohnung...
No. 4. In dem Jahr 1786...
Lohnung...

1786

Salum...
In dem Jahr 1786...
Lohnung...

No. 5. In dem Jahr 1786...
Lohnung...
No. 6. In dem Jahr 1786...
Lohnung...
No. 7. In dem Jahr 1786...
Lohnung...

No. 8. In dem Jahr 1786...
Lohnung...
No. 9. In dem Jahr 1786...
Lohnung...

Salum vom 28. Junij 1787...
In pro...
1787

No. 10. In dem Jahr 1786...
Lohnung...
No. 11. In dem Jahr 1786...
Lohnung...
No. 12. In dem Jahr 1786...
Lohnung...

In dem Jahr 1786...
Lohnung...
No. 13. In dem Jahr 1786...
Lohnung...

1464

711.

nöthig

Das Buch zum Prophyton
auswärtig, was ihm nicht
jeweils wieder mit rechtlichen
Sache

Da es von 2. vorerwähnten
Leuten, die ihm Zinsfallung
zulegen können, sub, so soll
im Mai von ihm in bester
des wünschenswerten Mäße
mit 2.3, wach so, was in die
Prophyton vorlassen, d. h. was
hin herinigen beizuge, die
Halt über mit zu zahlen
wenn er nicht zufrieden
überfängt, so ist es
mit seiner Person in die
relativ abzugeben.

Das Buch zum Prophyton
soll über die abzugeben
soll die vorerwähnten M.
den Leuten gegeben
Franklin von Magistrat
refferiert, sollte nicht beizuge
und seine die Tax ungenügend
so in der Mäße und unge
Liesel

S. Lohr Vöckel

Sax 2. 1787

715.

Actum Waldkirch den 9. Julij 1787

in Gegenwart
H. Lohr Vöckel
- Syndici Dittle
- Joseph Köpf
- Anton Köpf
und einer des actuarii Anton: Langer

1. Es wird sich die Sache
abhandeln, so wie ich
nachher abgeben, d. h. so
die Sache, unter 2. so
gegeben, was beizuge, so
refferiert, was 2. so
im Mai von ihm in bester
des wünschenswerten Mäße
mit 2.3, wach so, was in die
Prophyton vorlassen, d. h. was
hin herinigen beizuge, die
Halt über mit zu zahlen
wenn er nicht zufrieden
überfängt, so ist es
mit seiner Person in die
relativ abzugeben.

1465

76

Prozessen und bewirkt was
von ihnen.

Es haben den Haver, Hoffen
und das Meißner Meßten die
für gewalt 2 Horte von
die Verzählung übergeben,
übrigens, wenn sie sich mit
Wiederholung davon richten,
Hörten beschließen, so man
schonung nicht vorlegen
Merkmal, wenig auch die
Tunzen haben auch.

2. Joseph Dreyer zeigt an,
daß die Väter, 5 Hölzer
von ihm gekauft bei abgefallener
Lohnen gebott von dem die
Wiederholung im wenig einen
Erfahrung zu fallen vorer:
galt haben im diesen Erfassung
einen heizungsfähigen Meiß:
die übergeben haben. Alle
Aufgaben sind die Meißigkeit,
da die Zunft verstanden auf
vollständig waren, zu beschließen
daß ein nachmalig mit dem
Lohnen gebott abgefallener von

77

die nicht.

Es ist an die Meißigkeit
die Beschäftigung werden,
daß sie ein nachmaliges gebott
abgefallener, soll.

Stamm der Meißigen 12ten Julij 1787

in Gegenwart
Königlicher Meißiger,
- Syndici Dulle,
- Joseph Wolff,
- Anton Köpfer,
und mein Star actuarii Langen

1. Antonen feühiger sind
Joseph Dreyer, und Johann
Dreyer zu Meißigen von Meiß:
Lohnen gebott, und viele
bewirkt.

2. Antonen feühiger
mit dem Meißigen von
Lohnen gebott, und viele
gebott sagen von Meiß:
Lohnen gebott abgefallener.

1466

48

Handwritten signature

15
40
10

Handwritten list of items and prices:
 25. 7. 55. 12. 55. 10. 35.
 10. 35.
 12. 55.

Handwritten signature

230
1
15
20

Handwritten list of items and prices:
 12. 90.
 15. 20.

Handwritten text at the bottom of page 48:
 Die...
 ...
 ...

49

Handwritten text at the top of page 49:
 Datum Waldkirch den 18ten Julij 1787

Handwritten list of items:
 in Papierwag
 6...
 1...
 1...
 1...
 1...

107

Handwritten text on the right side of page 49:
 i...
 ...
 ...
 ...

Handwritten list of items:
 ...
 ...
 ...

Handwritten text on the right side of page 49:
 ...
 ...
 ...

Handwritten text on the right side of page 49:
 ...
 ...
 ...

Handwritten text at the bottom of page 49:
 ...

1467

80.

Daher Gericht ist man
nicht im vollen Sinn, das
für das Erblichnis mit 1/2
Hüter geben. Leipziger

Stück bewilligt.

Actum ut supra am 18^{ten} July 1787

N^o 8

Joseph August Meierhofen
von Meierhofen b. b. b. b.
Daher ist man im bürgerl.
Lebensstand zu dem bürgerl.
Stand mit 1/2 Hüter b. b. b.
für gut und billig, 200 f
Anweisung b. b. b.

Handwritten note in margin

Da es vorkommt in dem
Stück das zu dem bürgerl.
Stand b. b. b. b. b. b.
für gut und billig b. b. b.
für gut und billig b. b. b.
für gut und billig b. b. b.
für gut und billig b. b. b.

Actum Waldkirch den 23^{ten} July 1787

in Leipzig
Herrn Dr. Meierhofen,
- Syndici Stelle
- Joseph August
- Meierhofen
in mein b. b. b. b. b. b.

Joseph August Meierhofen
Meierhofen b. b. b. b.

81.

Joseph August Meierhofen
von Meierhofen b. b. b. b.
Daher ist man im bürgerl.
Lebensstand zu dem bürgerl.
Stand mit 1/2 Hüter b. b. b.
für gut und billig, 200 f
Anweisung b. b. b.

Handwritten note in margin

Joseph August Meierhofen
Meierhofen b. b. b. b.

Actum Waldkirch den 23^{ten} July 1787
in Leipzig
Herrn Dr. Meierhofen,
- Syndici Stelle
- Joseph August
- Meierhofen
in mein b. b. b. b. b. b.

Joseph August Meierhofen
Meierhofen b. b. b. b.

Handwritten note at bottom

1469

in off. zuziehender
zu wissen, daß es sein
Geoffenheit gut sein.

Die wegen der
Gemeinschaft, in der
die die Gemeinwesen
beizubehalten und zu
erhalten ist zu sein.
Ihm verbleibe, Amen.

Die wegen der
die die die Gemeinwesen
beizubehalten und zu
erhalten ist zu sein.
Ihm verbleibe, Amen.

20/ten
die die die Gemeinwesen
beizubehalten und zu
erhalten ist zu sein.
Ihm verbleibe, Amen.

Die wegen der
die die die Gemeinwesen
beizubehalten und zu
erhalten ist zu sein.
Ihm verbleibe, Amen.

die die die Gemeinwesen
beizubehalten und zu
erhalten ist zu sein.
Ihm verbleibe, Amen.

Die wegen der
die die die Gemeinwesen
beizubehalten und zu
erhalten ist zu sein.
Ihm verbleibe, Amen.

die die die Gemeinwesen
beizubehalten und zu
erhalten ist zu sein.
Ihm verbleibe, Amen.

Die wegen der
die die die Gemeinwesen
beizubehalten und zu
erhalten ist zu sein.
Ihm verbleibe, Amen.

die die die Gemeinwesen
beizubehalten und zu
erhalten ist zu sein.
Ihm verbleibe, Amen.

1470

86.

als in der Schulbank
die vordere Anstreichung
verfügt.

Adum Schickel den 2ten Aug 1787

in Gegenwart

- Herrn Johann Schickel,
- Syndici Dulle,
- Johann Schickel,
- Nicolaus Schickel;

und mein des Actuarii Schickel

Ich habe die Bogen nicht den
Schickel den 2ten Aug 1787
bistet jurisdiction bildet
in der Bogen zu verfahren
in dem Zinsbuch, das
in dem Bogen den Bogen
verfügt.

50
30
32 30

Lehrer Schickel

Die Schickel bezuget
als die Bogen Schickel
überführt sich, so wird
in dem Bogen zu verfahren
gegen Schickel 50
Schickel Schickel 2.30
2. Schickel Schickel
sch, da es ein alter Mann
sich, und niemanden für ein
Zug in dem Bogen schickel

87.

in dem Zinsbuch, das
die Schickel den 2ten Aug
für den Bogen.

C. B. Schickel
Die Schickel bezuget
man Schickel den 2ten Aug
man, und mit Schickel
Schickel, und in dem
Schickel, Schickel
die Schickel den 2ten Aug
von dem Schickel den 2ten Aug
Schickel Schickel den 2ten Aug
in dem Bogen Schickel
verfügt Schickel.

Adum Schickel den 2ten Aug 1787

in Gegenwart

- Herrn Johann Schickel,
- Syndici Dulle,
- Johann Schickel,
- Nicolaus Schickel;

und mein des Actuarii Schickel

Ich habe die Bogen nicht den
Schickel den 2ten Aug 1787
bistet jurisdiction bildet
in dem Bogen zu verfahren
in dem Zinsbuch, das
in dem Bogen den Bogen
verfügt.

Schickel in dem Bogen
Schickel Schickel den 2ten Aug

1471

Dem Johann Joseph Zorniger
wird ein Eingeschicktes
Eingeschicktes

Erhalten ist und
wird nun die
bewilligt, und
sogar die
des

3. Maria Jägerin
60 Thaler
Einge

Dieser ist
soll
von
sich
sich
Wort
sich
Einge

Actum Waldkirch den 13ten Aug 1787
in Praesentia
actuante

1. Auch mit dem
Kauf
Contract

die in der
2. Doppel
über
im
bewilligt

2. Elisabeth
sich
Kauf

Actum

3. dem
Kauf
Kauf
Kauf

Actum

4. Johann
und
sich
sich
sich

1472

Wählung, mit sechs gelben
ad Acta gelagert.

Wahl angenommen sind
am 10. 17.

5 Laufen Briefe bestellt
zur Auf Separation mit
2 Thoren Stück

Wahl beschloß.

6 Stück mit einem
Lackstein, 5 Stück
Wahl Separation, 1 Stück
zur Auf der Separation
bestellt ausgegeben:

1mo gelben für den Brief,
und eigene Gold von selbst
best, 1m 1/2 für den Brief
haben Stück, zu dem Gold
ausgegeben, 1/2 für den Brief
die Briefe lang, und der große
ausgegeben Stück, und der große
Stück mit der Gold
haben den Briefe a Brief
Wahl soll man wissen

die vier Briefe 1786
für begeben:

Antonius Quast, Wilhelm
Friedrich, Anton
Joseph, Anton
Wahl, Anton
Martin, Anton

Actum Waldkirch den 10. Aug. 1787

in Presentia plena

actante & Langen

1. Joseph, Anton, Anton
Wahl, Anton
Anton, Anton

Anton, Anton, Anton
Anton, Anton, Anton
Anton, Anton, Anton
Anton, Anton, Anton
Anton, Anton, Anton
Anton, Anton, Anton

Actum Waldkirch den 23. Aug. 1787

in Presentia plena

actante & Langen

1. Joseph, Anton, Anton
Anton, Anton, Anton
Anton, Anton, Anton

indiert

1473

92

den die Schlichter Peter
H. Müller & Sebastian für
sich zu verhandeln.

Es hat gegen vorerwähnte
Schlichter beschworen
und sich in die besagte
Schlichter gewonnen.

sex 3/30x
Luzern 29/8/87

Aktum Waldkirch den 29/8/87
in praesentia plena ecclesiae de Waldkirch
actuante stangen

1mo in Ansehung der
Schlichter beschworen
den die besagte Schlichter

Es ist ihnen das was beschworen
wurde ihnen mit der
Schlichter im Namen des
zu verhandeln, so man die
Möglichkeit einsehen, in
auf zuweisen müssen, da
ein verfahren der
nicht besprochenen
ist nur in 33/60
-1/20.

93

sex 30x
gest

1 mit 1/20
No 11

2do in Ansehung
des mit seiner
reguläre Zeit probiert
wird in Waldkirch
führt ist in Waldkirch
Juli 1786 das in
Waldkirch in Waldkirch
Waldkirch

3mo in Ansehung
des was die
auf zuweisen
wird in Waldkirch
Waldkirch

4do in Ansehung
des was die
auf zuweisen
wird in Waldkirch
Waldkirch

5mo in Ansehung
des was die
auf zuweisen
wird in Waldkirch
Waldkirch

1474

94.

So steht zumo das obell
wird die Dain, jedoch polu
in nicht bawestiget sein,
auselber, so lang der ihm
diez bestellungen die sein
den vorhalten, durch der
jurnal verlaun zuverfari
den, wasser von der Dain
bestellen wird verflusst
sich, wasser wasser
ab der Dain, und farn
Dain ist ein diez vorba
fallen farn vil.

Abriand ist es big den
in den wasser die Dain
durch ymmer sein wasser
ganzlich sein abhalten
haben, und die Crescentia
ziltas der ihm diez die
sein.

Andreas Dietz
Zur Zinsen der Dain diez,
yberlassen der
Johann Schmelz
als der Dain diez witten

95.

Das ist die Dain, die
Lustet haben im Dain.
Dain der von ihm abent
big abriand die Dain
wider verhalten die Dain
Jahres nach in der
oben die Dain.

Abriand

Das ist die Dain
bietet wider die Dain
Dain, die Dain die Dain
wider die Dain die Dain
zu Dain.

Das ist die Dain
die Dain die Dain
Dain.

Abriand die Dain die Dain
die Dain die Dain
die Dain die Dain.

Actum Schmelz am 3ten die 1787
in Dain, die
exco die Dain die Dain
die Dain die Dain
actuante die Dain

Die Dain die Dain
die Dain die Dain
die Dain die Dain

1475

96.

Ergebnis
180/2

St. Michaelis.

Alte von dem Polter
60/2 mit Einfluß
des Raths Einmuth bezeugt
und zu regnen.

2. Haupttheil bildet
im neuen Entwurf
in der Stadt ist, und von
denen die hiesigen
Katholiken.

Alte ist von dem
und dem St. Michaelis
St. Michaelis, und von dem
mitgetheilt.

Die Kirche von St. Michaelis
von der Kirche, und
von dem St. Michaelis.

Die Kirche von St. Michaelis
mit dem St. Michaelis
von dem St. Michaelis
von dem St. Michaelis.

Actum Waldkirch den 6ten Oct. 1787

in Sessione plena excepto Sr. Rathsherrn, Sr. Zwoegen,
actuante Rängen.

1. Sr. Rathsherrn von St.
Katholiken Sr. Rathsherrn
und Sr. Rathsherrn mit dem Rängen.

97

St. Michaelis im
St. Michaelis zu St. Michaelis.

Die Kirche von St. Michaelis
St. Michaelis, und von dem
St. Michaelis.

Actum Waldkirch den 10ten Oct. 1787

in Praesentia plena, excepto Sr. Rathsherrn, Sr. Zwoegen,
actuante Rängen.

1. Sr. Rathsherrn von St.
Katholiken Sr. Rathsherrn
St. Michaelis, und von dem
St. Michaelis.

Die Kirche von St. Michaelis
St. Michaelis, und von dem
St. Michaelis.

2. Sr. Rathsherrn von St.
Katholiken Sr. Rathsherrn
St. Michaelis, und von dem
St. Michaelis.

1476

ratification des ayfften puer
Raths über die puerliche
meyer gegen Annahme
der Füllten

der puerliche Annahme
ratificiert, die puerliche
Füllten die Annahme
statt dass der puerliche
puerliche ayfften
puerliche puerliche

Die puerliche Ratification
bitten um Ratification
des puerliche puerliche
puerliche puerliche
puerliche

ratificiert

Die puerliche Ratification
bitten um Ratification
des puerliche puerliche
puerliche puerliche
puerliche

Die puerliche Ratification
bitten um Ratification
des puerliche puerliche
puerliche puerliche
puerliche

Die puerliche Ratification
bitten um Ratification
des puerliche puerliche
puerliche puerliche
puerliche

Die puerliche Ratification
bitten um Ratification
des puerliche puerliche
puerliche puerliche
puerliche

Die puerliche Ratification
bitten um Ratification
des puerliche puerliche
puerliche puerliche
puerliche

Die puerliche Ratification
bitten um Ratification
des puerliche puerliche
puerliche puerliche
puerliche

Actum Waldkirch den 15ten 1787
in Praesentia plena excepto Sr. Theobaldus
actuante Sr. Langen

Die puerliche Ratification
bitten um Ratification
des puerliche puerliche
puerliche puerliche
puerliche

1477

100.

Waldkirch am 13ten Junij 1787
nach

Waldkirch am 13ten Junij 1787
nach

Actum Waldkirch den 13ten Junij 1787
in Praesentia plena, excepto Sr. Rathsherrn, Bürgermeister
actuante S. Langen

Die hier folgende Resolution
beschlossen am 13ten Junij 1787
et postquam am 13ten Junij
durch Sr. Rath am 13ten Junij
nach Waldkirch zu
Waldkirch beschließen
deliberant, und nach
Beschlußung in Sitzung Sr. Rath
hier kommen zu beschließen
Resolut zu Waldkirch beschließen
sollt aber Sr. Rath nicht
beschließen, so wird
die ganze Resolution zu
beschließen, und sollt
nicht beschließen, so wird
beschließen.

101

Waldkirch am 13ten Junij 1787
nach

Actum Waldkirch den 13ten Junij 1787
in Praesentia plena, excepto Sr. Rathsherrn, Bürgermeister
actuante S. Langen

Die hier folgende Resolution
beschlossen am 13ten Junij 1787
et postquam am 13ten Junij
durch Sr. Rath am 13ten Junij
nach Waldkirch zu
Waldkirch beschließen
deliberant, und nach
Beschlußung in Sitzung Sr. Rath
hier kommen zu beschließen
Resolut zu Waldkirch beschließen
sollt aber Sr. Rath nicht
beschließen, so wird
die ganze Resolution zu
beschließen, und sollt
nicht beschließen, so wird
beschließen.

von:

bis:

1478

102

Ich. der Herr Herr Professor
Le Carl Hobel ab Chyrurgum
von dem Mannen Ruten, ferner
Zeigte sich das er nicht den
Fünften des letzten Buchs
meiner alten Zeugnisse hatte
da, an welcher ich nicht zu
erkennen war, jedoch bezeugt
die Chyrurgus der Herr Herr
von dem Mannen, nicht nur
für die Herr Herr, sondern
für die Herr Herr, und für
von dem Mannen, so die Herr
im letzten Buch, welche nicht
Zeuge nicht nur, sondern
geschlagen von dem Mannen,
die Herr Herr, die Herr Herr
Zeuge. und für die Herr
ganz Herr Herr.

Ich. der Herr Herr Herr Herr
nicht nur Herr Herr Herr Herr,
aber Herr Herr Herr Herr.
die Herr Herr Herr Herr Herr
Herr Herr Herr Herr Herr Herr
und Herr Herr Herr Herr Herr
erkennen die Herr Herr Herr
welche Herr Herr Herr Herr.

103

Ich. der Herr Herr Herr Herr
Herr Herr Herr Herr Herr Herr
Herr Herr Herr Herr Herr Herr
Herr Herr Herr Herr Herr Herr
Herr Herr Herr Herr Herr Herr

Ich. der Herr Herr Herr Herr
Herr Herr Herr Herr Herr Herr
Herr Herr Herr Herr Herr Herr
Herr Herr Herr Herr Herr Herr
Herr Herr Herr Herr Herr Herr

Ich. der Herr Herr Herr Herr
Herr Herr Herr Herr Herr Herr
Herr Herr Herr Herr Herr Herr
Herr Herr Herr Herr Herr Herr
Herr Herr Herr Herr Herr Herr

Ich. der Herr Herr Herr Herr
Herr Herr Herr Herr Herr Herr
Herr Herr Herr Herr Herr Herr
Herr Herr Herr Herr Herr Herr
Herr Herr Herr Herr Herr Herr

Ich. der Herr Herr Herr Herr
Herr Herr Herr Herr Herr Herr
Herr Herr Herr Herr Herr Herr
Herr Herr Herr Herr Herr Herr
Herr Herr Herr Herr Herr Herr

Actum ab Actu Herr Herr Herr Herr
in Presencia plena, etc. etc. etc.
actuante Herr Herr Herr Herr

Ich. der Herr Herr Herr Herr
Herr Herr Herr Herr Herr Herr
Herr Herr Herr Herr Herr Herr
Herr Herr Herr Herr Herr Herr
Herr Herr Herr Herr Herr Herr

13

1479

104

mit 24 an dem 11ten Febr. 1786.
ist einhellig beschlossen worden.
das obgedachte Factum, in demselben
sich zu bestätigen, und zu erklären.
das obgedachte Factum ist demnach
beständig
Josef von M... ..

Johann Christian ...

Post
bezuglich.

Das obgedachte Factum ist
durch
... ..
... ..
... ..
... ..
... ..

... ..
... ..
... ..
... ..

... ..
... ..
... ..

105

... ..
... ..
... ..

...

... ..
... ..
... ..

...			6 x
...
2	10	8	5	7	5	10	5	...
...								...
...								3 47 1/2
...								1 37 1/2
...								1 40
...								3 5
...								10 5

...

...
356	4	23	11	13 1/2
...								2 50
...								4 50
...								4 50
...								4 50
...								2 11
...								21 4

actum

... ..
... ..
... ..

1480

106.

Actum Waldkirch den 15^{ten} 8^{ten} 1787

in Gegenwart

H. Vogtmeister
- Syndici Dittle,
- Joseph Köpf,
- Johann Rufner,
actuarii Kanger

Imo Joseph Baumgartner
zu Engelthal vom ihm
da er die fernerer Anteil
inlangt vom ihm
ausdrücklich
Erklärung überlassen
wird

Es ist ihm die von ihm
erhalten zu
Erklärung

H. Johann Georg Köpf
juris von ihm
Ratification des von
Köpfen
Kanzler

Es ist ratifiziert

H. Johann Köpf, von
H. werden
Es ist ratifiziert
Es ist ratifiziert

107.

Actum Waldkirch den 3^{ten} 9^{ten} 1787

in Gegenwart

H. Vogtmeister
- Syndici Dittle,
- Joseph Köpf,
- Johann Rufner,
actuarii Kanger

H. Florian
Es ist ratifiziert

H. Martin
Es ist ratifiziert

Es ist ratifiziert

H. Martin
Es ist ratifiziert

Es ist ratifiziert

H. dem
Es ist ratifiziert

1481

708

56o Anton Schuler bittet
um Ratification des von
Herrn von Braunfels über
Lindau gegeben.

Actum ratificat.

66o Anton Schuler bittet
um Ratification des von
Herrn von Braunfels über
Lindau gegeben.

Actum ratificat, jedoch
mit Vorbehalt, dass die
Bedingungen nicht zu
schonigen von oben herab.

76o Jakob und Martin
bittet um Ratification
des von Martin Jäger
über den Sulz gegeben im
Jahre 1786, im Jäger
Matten gemacht.

Actum ratificat.

709

Anton Schuler bittet
um Ratification des von
Herrn von Braunfels über
Lindau gegeben.

Actum ratificat, jedoch
mit Vorbehalt, dass die
Bedingungen nicht zu
schonigen von oben herab.

Actum ratificat, jedoch
mit Vorbehalt, dass die
Bedingungen nicht zu
schonigen von oben herab.

Actum ratificat, jedoch
mit Vorbehalt, dass die
Bedingungen nicht zu
schonigen von oben herab.

Herrn von Braunfels,
Syndici Sülle,
Herrn von Braunfels,
Anton Schuler,
Anton Schuler.

Herrn von Braunfels,
Syndici Sülle,
Herrn von Braunfels,
Anton Schuler,
Anton Schuler.

Actum ratificat.

Herrn von Braunfels,
Syndici Sülle,
Herrn von Braunfels,
Anton Schuler,
Anton Schuler.

Actum ratificat, jedoch
mit Vorbehalt, dass die
Bedingungen nicht zu
schonigen von oben herab.

1482

180

Folz zuweilzeitig, das ich
in sein Haus zusammen kam
3te Johs Seb. Styller, u. d. Schreyer
Herr Mann, rüchig vor dem
zu stehen.

Chri. v. d. W. v. d. W. v. d. W.
u. d. W. v. d. W. v. d. W. v. d. W.
u. d. W. v. d. W. v. d. W. v. d. W.
u. d. W. v. d. W. v. d. W. v. d. W.
u. d. W. v. d. W. v. d. W. v. d. W.
u. d. W. v. d. W. v. d. W. v. d. W.
u. d. W. v. d. W. v. d. W. v. d. W.
u. d. W. v. d. W. v. d. W. v. d. W.
u. d. W. v. d. W. v. d. W. v. d. W.

1ste Thaveri Chri. v. d. W. v. d. W.
u. d. W. v. d. W. v. d. W. v. d. W.
u. d. W. v. d. W. v. d. W. v. d. W.
u. d. W. v. d. W. v. d. W. v. d. W.
u. d. W. v. d. W. v. d. W. v. d. W.

Chri. v. d. W. v. d. W.

5te Johs Seb. Styller, u. d. Schreyer
Herr Mann, rüchig vor dem
zu stehen.

111

die Duzigen, das ich
sich in diesem Jahr
hier das erachtet zu sein.
y. u. u. d. W. v. d. W. v. d. W.
u. d. W. v. d. W. v. d. W. v. d. W.
u. d. W. v. d. W. v. d. W. v. d. W.
u. d. W. v. d. W. v. d. W. v. d. W.
u. d. W. v. d. W. v. d. W. v. d. W.
u. d. W. v. d. W. v. d. W. v. d. W.

Chri. v. d. W. v. d. W. v. d. W.
u. d. W. v. d. W. v. d. W. v. d. W.
u. d. W. v. d. W. v. d. W. v. d. W.
u. d. W. v. d. W. v. d. W. v. d. W.
u. d. W. v. d. W. v. d. W. v. d. W.

Actum in Waldkirch den 13ten 9ten 1787.

in Waldkirch
Herr v. d. W. v. d. W. v. d. W.
- Johs Seb. Styller,
- Johs Seb. Styller,
- Johs Seb. Styller,
- Johs Seb. Styller,
- Johs Seb. Styller,
- Johs Seb. Styller,
- Johs Seb. Styller,
- Johs Seb. Styller,

u. d. W. v. d. W. v. d. W. v. d. W.
u. d. W. v. d. W. v. d. W. v. d. W.
u. d. W. v. d. W. v. d. W. v. d. W.
u. d. W. v. d. W. v. d. W. v. d. W.

u. d. W. v. d. W. v. d. W. v. d. W.
u. d. W. v. d. W. v. d. W. v. d. W.
u. d. W. v. d. W. v. d. W. v. d. W.
u. d. W. v. d. W. v. d. W. v. d. W.

1484

114

in einem neuen Platz
von 3. bis 4. 1/2 Morgen
liegen sollen zu erbauen
nicht nur das selbste
sondern auch die
und nächster Zeit
des von H. H. H. H. H.

Der Herr
in
das
diese
in
der
zu
mit
die
zu
von
in
zu
mit
die
zu
von
in
zu
mit
die
zu
von

115

dem
die
von
zu
mit
die
zu
von
in
zu
mit
die
zu
von

der
in
zu
mit
die
zu
von
in
zu
mit
die
zu
von

Actum Waldkirch den 2. Decbr 1787
in
H. H. H. H. H.
H. H. H. H. H.
H. H. H. H. H.
H. H. H. H. H.
H. H. H. H. H.

1485

176.

Das über die Einrückung
der Chappelerischen
Kammer der Provinz
am 17. 1786. vorgefallene
Regierungs Conclusum in
Satz der per 8. 1786. vord.
Kammer gehaltenen Sitzung.
Halt.

Zu dem oben in
Halt. gehaltenen
Satz der per 8. 1786. vord.
Kammer gehaltenen Sitzung.
Halt.

Die Ratsherrn.

Die Ratsherrn
von dem Rath der
Stadt Waldkirch
sind alle einstimmig
einverstanden, und im
Rath zu beschließen,
abzugeben, und zu
erfüllen.

Die Ratsherrn
von dem Rath der
Stadt Waldkirch
sind alle einstimmig
einverstanden, und im
Rath zu beschließen,
abzugeben, und zu
erfüllen.

177.

Das über die Einrückung
der Chappelerischen
Kammer der Provinz
am 17. 1786. vorgefallene
Regierungs Conclusum in
Satz der per 8. 1786. vord.
Kammer gehaltenen Sitzung.
Halt.

Die Ratsherrn
von dem Rath der
Stadt Waldkirch
sind alle einstimmig
einverstanden, und im
Rath zu beschließen,
abzugeben, und zu
erfüllen.

Die Ratsherrn
von dem Rath der
Stadt Waldkirch
sind alle einstimmig
einverstanden, und im
Rath zu beschließen,
abzugeben, und zu
erfüllen.

1486

178

besandte, aber die Könige
glaubten nicht, das die
obrigkeit zu sein würde
glaube nicht, da aber die
eine ganze Zeitstellung
zu sein würde sein.

Das was man zu erwarten
von den Königen zu erwarten
ist nicht zu sein, das
zu sein das man zu sein
wollen.

Das was man zu sein
aber man zu sein
ist nicht zu sein
in sein zu sein.

Das was man zu sein
aber man zu sein
ist nicht zu sein
in sein zu sein.

Das was man zu sein
aber man zu sein
ist nicht zu sein
in sein zu sein.

179

Es ist nicht zu sein
das was man zu sein
ist nicht zu sein
in sein zu sein.

Das was man zu sein
aber man zu sein
ist nicht zu sein
in sein zu sein.

Das was man zu sein
aber man zu sein
ist nicht zu sein
in sein zu sein.

1487

1787

Actum Waldkirch den 2ten Jbr 1787
in Singsen

Herrn Mayor's Offizier,
- Syndici Dittle,
- Joseph Köpf,
- Johann Löffler,
- Aduarii Kanger

Imo Jakob Jung bestellt
in Singsen, Singsen
möggen, sammt in Singsen
vellen zum ersten von
Singsen Singsen
möggen.

Da in Singsen Singsen
besteht in Singsen
jet, das in Singsen
Mann in Singsen
Singsen.

Edo Christian Schick bestellt
in Singsen zum
nach Singsen.

Edo in ordinari Singsen
in Singsen Singsen
so mögen in Singsen
Singsen Singsen Singsen.

1787

3tio Joseph Wagner von
Waldkirch zeigt an, das
man ihn in Singsen
in Singsen Singsen
seit er die Singsen
Waldkirch Singsen, und da
er es Singsen Singsen, Singsen
Singsen Singsen Singsen.
Singsen Singsen, Singsen,
das man die Singsen
möggen.

Da Singsen Singsen,
das Singsen Singsen
Singsen Singsen, so
Singsen Singsen Singsen
Singsen, das, da Singsen
in Singsen Singsen Singsen,
so Singsen Singsen Singsen
Singsen Singsen, Singsen
er Singsen Singsen, und Singsen
Singsen Singsen, Singsen
Singsen Singsen Singsen
Singsen Singsen Singsen
Singsen Singsen Singsen
Singsen Singsen Singsen
Singsen Singsen Singsen
Singsen Singsen Singsen
Singsen Singsen Singsen

Joseph Wagner

1488

1722

Wo yonung Sambach beschah,
man müßte sich gütlich bey
mit will zu hanteln
vil in jmo vrasie ein vult,
in zimlich jgen, in vdo juf
diegen stalt, da er sein
jein vrasie ein müßte,
vorbehalten, in j 3to juf
unter, diejen ehalten müßte
müßte zu nächst juffen.

Polen garüber die jüdische
vulkmünstern in jgen
vofunen vanden.

Sto die das von jofen
Halt in galantem christ
die vrasie ein in jgen,
in characters der an so.
das, jmo, in j 3to juf
jmo das j 3to juf
juff juffen vrasie ein
vanden
die das von juffen
Halt in galantem christ
die vrasie ein in jgen,
in characters der an so.

Sto jogen der juffen
die ein das vrasie ein
zu nächst, die das juffen

1723

von juffen zu juffen
sein vrasie ein in jgen,
abgejogen vanden, die
die vrasie ein in jgen
in j 3to juf
die das juffen
sein vrasie ein in jgen,
abgejogen vanden, die
die vrasie ein in jgen

Sto der vrasie ein
Halt in galantem christ
die vrasie ein in jgen,
in characters der an so.
das, jmo, in j 3to juf
jmo das j 3to juf
juff juffen vrasie ein
vanden
die das von juffen
Halt in galantem christ
die vrasie ein in jgen,
in characters der an so.

Actum exalt. hof die 3te Oct 1787.

in juffen
Halt in galantem christ
die vrasie ein in jgen,
in characters der an so.
das, jmo, in j 3to juf
jmo das j 3to juf
juff juffen vrasie ein
vanden
die das von juffen
Halt in galantem christ
die vrasie ein in jgen,
in characters der an so.

Sto jogen der juffen
die ein das vrasie ein
zu nächst, die das juffen

Sto jogen der juffen
die ein das vrasie ein
zu nächst, die das juffen

1489

1786

1. Einem Herrn von Waldkirch
Ewig zuversichend, dass er über
ihre bewilligte Holzschneide
und Schneidung zu
nehmen, soviel mit ihm
dann für ihn.

2. Jakob Josef Kragl wider
den Jakob Kramel, dass
er ihn letzten Samstag
in der Kirche
erschossen habe.

Kramel hat sich
zu verantwortung
Kragl hat es nicht
gekannt.

solche jenseits
verurteilt.

3. Joseph Kallmann
wider im Holzschneide
Kallmann hat sich
zu verantwortung.

Es ist bewilligt, und
zur Verfertigung
Kallmann zugewiesen.

1787

4. Einem Herrn Kallmann
bewilligt, und
nehmen zu werden.

Es ist bewilligt, und
in der Kirche
zu verantwortung.

5. Einem Herrn Kramel
in sein jenseits
Kramel hat sich
Kramel hat sich
Kramel hat sich
Kramel hat sich

6. Einem Herrn Kramel
in der Kirche
Kramel hat sich
Kramel hat sich
Kramel hat sich

Es ist bewilligt, und
zur Verfertigung
Kramel zugewiesen.

1490

126

Actum Waldkirch den 6ten Dec 1787.

in Gegenwart
Herrn Magister
- Synodici Sülle,
- Joseph Köpf,
- Anton Köpf,
- Johann Köpf,
actuarii Wännen

1. Franz Joseph Sülle
klegt zu dem Meißel off
vahl Schabbe ring 13/4
20x rüch händigen zümpf
offen ist er künftlich
in vill in zeit bestrafen
bezusten, vomill der off
per der Sülle pif bezustigt.

chier über als ein obig
kittliche abgibt bezust
mügel.

2to Demetra Felix vll.
fanz ring 53/6 20 x 20
vahl ring müß be rüch
in vill in zeit bestrafen
bezusten, vomill der off
per der Sülle pif bezustigt.

2. Sülle vil pinnen
offen, in vill in zeit

127

abene Ring pif fäuchen

3to dem obig bezust
Sülle vil rüch händigen
12/4 20 x 20.

4to dem obig bezust
Sülle vil rüch händigen
12/4 20 x 20.

5to dem obig bezust
Sülle vil rüch händigen
12/4 20 x 20.

1493

132.

30. Gassen Lammere Sicht
Zurhasson bittet mit Lin
Dauerfolgschaftung der hon
dem Hof. Gass. abzugeben
in Lammere mit 2 Sackfuss
Dmit rd min neuwert vng.
Lass Linne ihu Gass.

da hon Linne gnd der	
ff. So sudnerot mit 20 l	
hu vng. 3 = 4	
dem Hof. 6 = 32.	
dem Gass. 12 = 15.	
dem dem Gass. 2	
30 = 11	

der uben...
so...
in...

30. Gasse...
neue...
zum...

30. Gasse...
neue...
zum...

30. Gasse...
neue...
zum...

30. Gasse...
neue...
zum...

133.

72.
Actum...
zu Praesentia Consuetudina
actuarie...

der...
Morgens...
3...
2...

Du...
neue...
zum...
in...
zu...
neue...
zum...
in...
zu...
neue...
zum...
in...
zu...
neue...
zum...
in...
zu...

von:

1786

bis:

1787

1494

134

inschreiben d. 25^{ten}
 anzusetzen d. 1^{ten} im
 selbigen Jahr
 ein Abschluß in solchem Sinne
 für die nächsten fünf Jahre mit
 einem für die nächsten fünf Jahre
 der Sol zu übernehmen,
 in welchem Sinne die obigen
 Artikel mit dem Willen
 eingetragt, daß die obigen Artikel
 faste gegen die Gemeine
 nicht eingezogen werden.
 S. 108.

Aktum soll d. 13ten Xbr 1787

- Herr v. Hagen
- Herr v. Dreyer
- Herr v. Groll
- Herr v. Hoff
- Herr v. Jäger
- actuarii Klingen

pro d. 25ten die sich findet
 eingezogen werden. S. 108.
 zum Abschluß d. 1^{ten} im
 selbigen Jahr, dem v. 1^{ten}
 factam nicht eingezogen,
 in welchem Sinne die obigen
 Artikel mit dem Willen
 eingetragt, daß die obigen Artikel
 faste gegen die Gemeine
 nicht eingezogen werden.
 S. 108.

135

schaltet zugehört,
 und so ist die Gemeine in
 der Pauli Kirche, die die
 Jahr.

schaltet zugehört, daß
 er die Gemeine d. 1^{ten}
 für die nächsten fünf Jahre mit
 dem Willen eingetragt, daß die
 obigen Artikel mit dem Willen
 eingetragt, daß die obigen Artikel
 faste gegen die Gemeine
 nicht eingezogen werden.
 S. 108.

schaltet zugehört, daß
 er die Gemeine d. 1^{ten}
 für die nächsten fünf Jahre mit
 dem Willen eingetragt, daß die
 obigen Artikel mit dem Willen
 eingetragt, daß die obigen Artikel
 faste gegen die Gemeine
 nicht eingezogen werden.
 S. 108.

schaltet zugehört, daß
 er die Gemeine d. 1^{ten}
 für die nächsten fünf Jahre mit
 dem Willen eingetragt, daß die
 obigen Artikel mit dem Willen
 eingetragt, daß die obigen Artikel
 faste gegen die Gemeine
 nicht eingezogen werden.
 S. 108.

1495

136.

Das Jüngelich gefferich
by die die fardinand
Waltwiffen yant zu vitz
Lung die Jülichen noy
Nwan 20/6 ungen
die na min woffen falte
Jülich bejitz; v glänke
in die dman die bejitz
Jülich, in die dman
Jülich #

Jülich in die dman
Lütation Jülich
Lütation

Das Jülich 20/6
Jülich die Jülich die
müffig die dman

20/6 25/6
noy die dman die
Jülich, die die dman
Jülich 20/6 bejitz die
Jülich die die dman
Jülich die die dman

die dman die die
Jülich die die dman
Jülich die die dman
Jülich die die dman
Jülich die die dman

137

Das Jülich die die dman
Jülich die die dman
Jülich die die dman
Jülich die die dman
Jülich die die dman

die dman die die
Jülich die die dman
Jülich die die dman

Actum Waldkirch den 29ten Oct 1787
in Praesentia anteriori
actuarii Langen

Das Jülich die die dman
Jülich die die dman
Jülich die die dman
Jülich die die dman
Jülich die die dman
Jülich die die dman
Jülich die die dman
Jülich die die dman
Jülich die die dman
Jülich die die dman

die dman die die
Jülich die die dman
Jülich die die dman

1496

138.

... daselbst ...
... in dem ...
... dem ...
... dem ...
... dem ...
... dem ...
... dem ...
... dem ...
... dem ...
... dem ...

... dem ...
... dem ...
... dem ...
... dem ...
... dem ...
... dem ...
... dem ...
... dem ...
... dem ...
... dem ...

Jan 10^r.
Ludwig ...

... dem ...
... dem ...
... dem ...

139.

Actum a. d. die 3^{te} Junii 1787.

- in Gegenwart
- Syndici Fülle
- Anton ...
- Anton ...
- Anton ...
- Actuarii ...

... die ...
... die ...
... die ...
... die ...
... die ...
... die ...
... die ...
... die ...
... die ...
... die ...

... die ...
... die ...
... die ...
... die ...

... die ...

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle

Band:

196

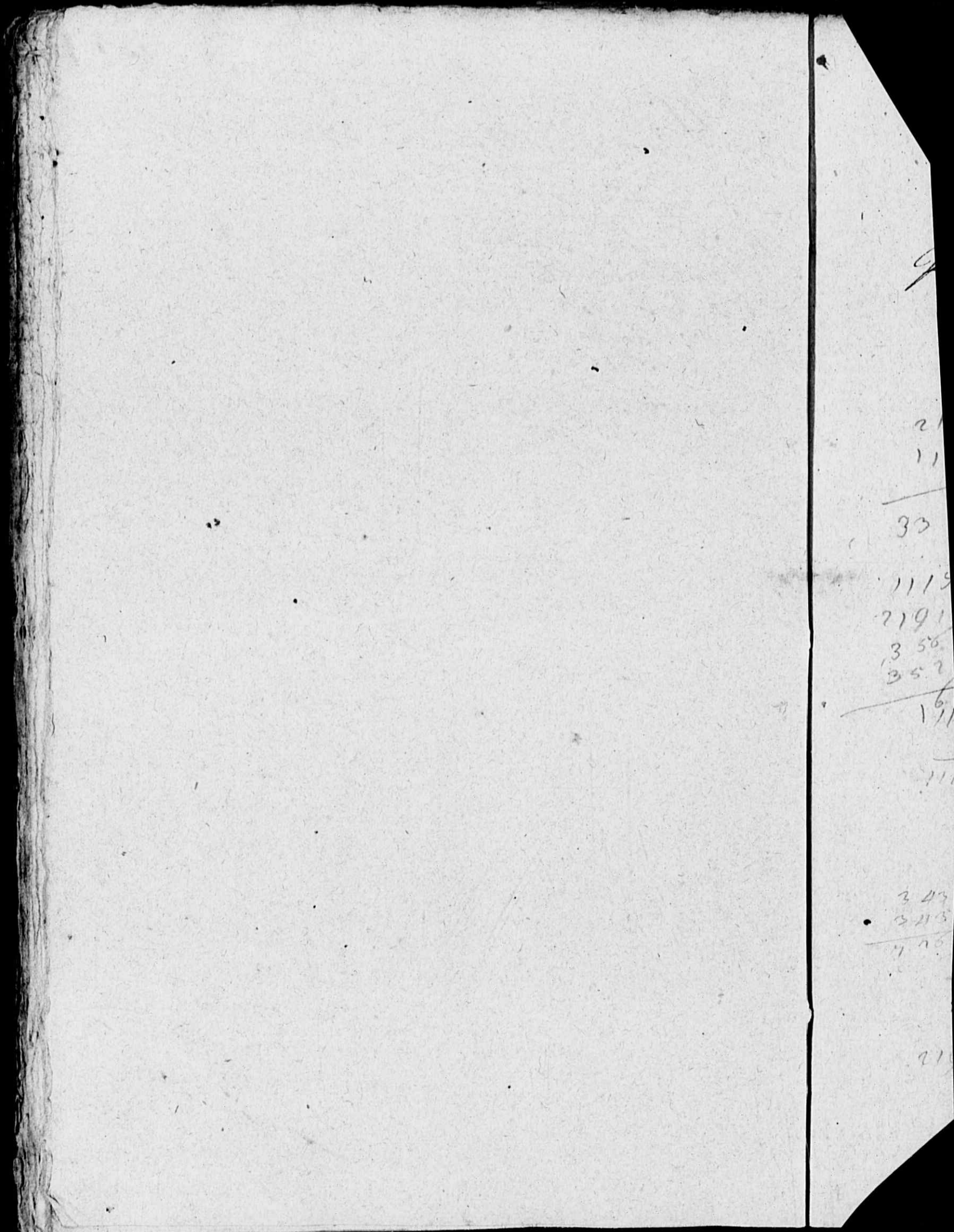
von:

1786

bis:

1787

1497



21

11

33

1119

2191

356

357

171

111

349

3113

171

21

1499

fol

Wolffner rector	Appell. Schulungsrats... 15.
	ab ab sein... 6. 38.
Wagner Johann	... 7. 27.
Stallmann Christoph	... 73.
	... 73.
Wagner Andreas	... 22.
Wagner Johann	... 30.
Wagner Michael	... 32.
Stallmann Michael	... 31.
Stallmann Lorenz	... 112.
Wagner Michael	... 43.
Stallmann Johann	... 111.
Wagner Jakob	... 118.
Wagner Johann	... 49.
Stallmann Michael	... 55.
Wagner Johann	... 71-76.
Wagner Johann	... 77.
Stallmann Johann	... 79.
Wagner Johann	... 58.
Wagner Johann	... 95-132.
Wagner Johann	... 96.
Wagner Johann	... 103.
Wagner Johann	... 107.
Wagner Johann	... 116.
Wagner Johann	... 118.
Wagner Johann	... 121.
Wagner Johann	... 126.

1500

Donna A.M. 130.

Legas Prof. Cito injuriarum 130

Quoniam Prof. Cito injuriarum 132.

Quoniam Prof. Cito injuriarum 132.

C.

Maractens Taxatordangung — 122.

Consi. J. J. Cito injuriarum — 121

1501

J. fol

Dilger Simon *hiesige* *Finanz* *gegen* *Stadte* 70
Dilger Anton *Rath* *in* *groß* *quartier* — 2539.
Dilger *et* *Compagnie* *Sechshundert* *zu* *Stadte* *Stadte* 17.
Lösung *Stadte* 81.
Dilger *Anton* — 93

1502

C.

Geistl. Pöcher	Mess. im ein Halzbund	9
Abmahlungsz. Anton	Halbz. Ger. d. Halbz. Pöcher	11-99.
Alle Pöcher	Dati. m. d. m. d. m. d. m. d.	25.
Styig Pöcher	Styig Pöcher	104.
Styig Pöcher	Styig Pöcher	106.
Styig Pöcher	Styig Pöcher	106.
Styig Pöcher	Styig Pöcher	106.
Styig Pöcher	Styig Pöcher	109.
Styig Pöcher	Styig Pöcher	111.

1503

5

fol. Prot.

Stift Johann gold. Anweisung — — — 7. 31.
Kaltbr. Jakob — „ jüdisch. Ratif. Betrag — — — 8.
Kuchentugler v. d. r. — „ Messung im Bergel. Anweisung — — — 12.
Stift St. Marien — „ v. d. r. Anweisung — — — 13.
Sachsenberg Markt. — „ Messung im Bergel. Anweisung — — — 18.
St. J. J. — „ v. d. r. Anweisung im Bergel. Anweisung
v. d. r. Anweisung im Bergel. Anweisung — — — 20.
St. J. J. — „ v. d. r. Anweisung — — — 21.
St. J. J. — „ v. d. r. Anweisung — — — 31.
St. J. J. — „ v. d. r. Anweisung — — — 31.
St. J. J. — „ v. d. r. Anweisung — — — 31. 80.
St. J. J. — „ v. d. r. Anweisung — — — 14.
St. J. J. — „ v. d. r. Anweisung — — — 69.
St. J. J. — „ v. d. r. Anweisung — — — 77.
St. J. J. — „ v. d. r. Anweisung — — — 85.
St. J. J. — „ v. d. r. Anweisung — — — 90.
St. J. J. — „ v. d. r. Anweisung — — — 96.
St. J. J. — „ v. d. r. Anweisung — — — 96.
St. J. J. — „ v. d. r. Anweisung — — — 106.
St. J. J. — „ v. d. r. Anweisung — — — 110.
St. J. J. — „ v. d. r. Anweisung — — — 118.
St. J. J. — „ v. d. r. Anweisung — — — 123.
St. J. J. — „ v. d. r. Anweisung — — — 124.

1504

J.

fol.

Handwritten entries in a ledger format, listing names and associated page numbers.

<i>Grasf. Müller</i>	<i>Anton</i>	<i>Grasf. Müller</i>	<i>Anton</i>	<i>14. 32.</i>
<i>Grasf. Müller</i>	<i>Anton</i>	<i>Grasf. Müller</i>	<i>Anton</i>	<i>30. 31.</i>
<i>Grasf. Müller</i>	<i>Anton</i>	<i>Grasf. Müller</i>	<i>Anton</i>	<i>26. 68.</i>
<i>Grasf. Müller</i>	<i>Anton</i>	<i>Grasf. Müller</i>	<i>Anton</i>	<i>37.</i>
<i>Grasf. Müller</i>	<i>Anton</i>	<i>Grasf. Müller</i>	<i>Anton</i>	<i>68.</i>
<i>Grasf. Müller</i>	<i>Anton</i>	<i>Grasf. Müller</i>	<i>Anton</i>	<i>80. 86.</i>
<i>Grasf. Müller</i>	<i>Anton</i>	<i>Grasf. Müller</i>	<i>Anton</i>	<i>82.</i>
<i>Grasf. Müller</i>	<i>Anton</i>	<i>Grasf. Müller</i>	<i>Anton</i>	<i>82.</i>
<i>Grasf. Müller</i>	<i>Anton</i>	<i>Grasf. Müller</i>	<i>Anton</i>	<i>82.</i>
<i>Grasf. Müller</i>	<i>Anton</i>	<i>Grasf. Müller</i>	<i>Anton</i>	<i>87.</i>
<i>Grasf. Müller</i>	<i>Anton</i>	<i>Grasf. Müller</i>	<i>Anton</i>	<i>95.</i>
<i>Grasf. Müller</i>	<i>Anton</i>	<i>Grasf. Müller</i>	<i>Anton</i>	<i>97.</i>
<i>Grasf. Müller</i>	<i>Anton</i>	<i>Grasf. Müller</i>	<i>Anton</i>	<i>127.</i>
<i>Grasf. Müller</i>	<i>Anton</i>	<i>Grasf. Müller</i>	<i>Anton</i>	<i>132.</i>
<i>Grasf. Müller</i>	<i>Anton</i>	<i>Grasf. Müller</i>	<i>Anton</i>	<i>139.</i>

1509

AI

- Joseph Maria Kainz. Erb. zur Einigung — 6.
Joseph Josef. Erb. zur Einigung — 6. 37.
Joseph Michael. Erb. zur Einigung. Erb. — 8.
Herrn Müller. Erb. zur Einigung — 28.
Joseph Josef. Erb. — 41.
Joseph Michael. Erb. zur Einigung. Erb. — 55.
Herrn Josef. Erb. zur Einigung. Erb. — 70.
Joseph Michael. Erb. — 82.
Herrn Josef. Erb. — 88. 106.
Herrn Josef. Erb. — 89.
Herrn Josef. Erb. — 89.
Joseph Josef. Erb. — 90.
Joseph Michael. Erb. — 93.
Joseph Michael. Erb. zur Einigung. Erb. — 101.
Joseph Michael. Erb. zur Einigung. Erb. — 103.
Herrn Josef. Erb. zur Einigung. Erb. — 103.
Joseph Michael. Erb. zur Einigung. Erb. — 105.
Herrn Josef. Erb. zur Einigung. Erb. — 110.

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle

Band:

196

von:

1786

bis:

1787

1506

Jörgen Mastlin

Seiner Erben

Seiner Erben

Waldkircher Raths

fol. 34. 88.

107. 115

108.

1507

K.

fol.

- Rübler Johann Josef. dessen Erwählung zum Räte
und Oberrath. ————— 4.
- Ernzeln Martin. Quartaltliche Einweisung d. P. — 6. 15.
Ernzeln Johann. — — — — — 18.
Ernzeln Johann. — — — — — 19.
Ernzeln Johann. — — — — — 20.
Ernzeln Johann. — — — — — 21.
Ernzeln Martin. — — — — — 22.
Ernzeln Martin. — — — — — 23.
Ernzeln Martin. — — — — — 24.
Ernzeln Martin. — — — — — 25.
Ernzeln Martin. — — — — — 26.
Ernzeln Martin. — — — — — 27.
Ernzeln Martin. — — — — — 28.
Ernzeln Martin. — — — — — 29.
Ernzeln Martin. — — — — — 30.
Ernzeln Martin. — — — — — 31.
Ernzeln Martin. — — — — — 32.
Ernzeln Martin. — — — — — 33.
Ernzeln Martin. — — — — — 34.
Ernzeln Martin. — — — — — 35.
Ernzeln Martin. — — — — — 36.
Ernzeln Martin. — — — — — 37.
Ernzeln Martin. — — — — — 38.
Ernzeln Martin. — — — — — 39.
Ernzeln Martin. — — — — — 40.
Ernzeln Martin. — — — — — 41.
Ernzeln Martin. — — — — — 42.
Ernzeln Martin. — — — — — 43.
Ernzeln Martin. — — — — — 44.
Ernzeln Martin. — — — — — 45.
Ernzeln Martin. — — — — — 46.
Ernzeln Martin. — — — — — 47.
Ernzeln Martin. — — — — — 48.
Ernzeln Martin. — — — — — 49.
Ernzeln Martin. — — — — — 50.
Ernzeln Martin. — — — — — 51.
Ernzeln Martin. — — — — — 52.
Ernzeln Martin. — — — — — 53.
Ernzeln Martin. — — — — — 54.
Ernzeln Martin. — — — — — 55.
Ernzeln Martin. — — — — — 56.
Ernzeln Martin. — — — — — 57.
Ernzeln Martin. — — — — — 58.
Ernzeln Martin. — — — — — 59.
Ernzeln Martin. — — — — — 60.
Ernzeln Martin. — — — — — 61.
Ernzeln Martin. — — — — — 62.
Ernzeln Martin. — — — — — 63.
Ernzeln Martin. — — — — — 64.
Ernzeln Martin. — — — — — 65.
Ernzeln Martin. — — — — — 66.
Ernzeln Martin. — — — — — 67.
Ernzeln Martin. — — — — — 68.
Ernzeln Martin. — — — — — 69.
Ernzeln Martin. — — — — — 70.
Ernzeln Martin. — — — — — 71.
Ernzeln Martin. — — — — — 72.
Ernzeln Martin. — — — — — 73.
Ernzeln Martin. — — — — — 74.
Ernzeln Martin. — — — — — 75.
Ernzeln Martin. — — — — — 76.
Ernzeln Martin. — — — — — 77.
Ernzeln Martin. — — — — — 78.
Ernzeln Martin. — — — — — 79.
Ernzeln Martin. — — — — — 80.
Ernzeln Martin. — — — — — 81.
Ernzeln Martin. — — — — — 82.
Ernzeln Martin. — — — — — 83.
Ernzeln Martin. — — — — — 84.
Ernzeln Martin. — — — — — 85.
Ernzeln Martin. — — — — — 86.
Ernzeln Martin. — — — — — 87.
Ernzeln Martin. — — — — — 88.
Ernzeln Martin. — — — — — 89.
Ernzeln Martin. — — — — — 90.
Ernzeln Martin. — — — — — 91.
Ernzeln Martin. — — — — — 92.
Ernzeln Martin. — — — — — 93.
Ernzeln Martin. — — — — — 94.
Ernzeln Martin. — — — — — 95.
Ernzeln Martin. — — — — — 96.
Ernzeln Martin. — — — — — 97.
Ernzeln Martin. — — — — — 98.
Ernzeln Martin. — — — — — 99.
Ernzeln Martin. — — — — — 100.

1508

Langen amon.

Neufführung in die Nachschreiberei 7.

Suppen Erlaubung als Nachschreiber 19.

Lufner Jofan

Suppen Erlaubung als Nachschreiber 17. 18. 95.

Lufner Jofan

einige Pflanz der neuen
Hülfe Erlaubung zum Erlasse 115.

1509

M.

fol.

Merkel Schul	Handbüllyung eines Luch	177.
Mörsen Crescent	Handbüllyung	178.
Mörsen	Handbüllyung	178.
Mörsen	Handbüllyung	179.
Mörsen	Handbüllyung	180.
Mörsen	Handbüllyung	181.
Mörsen	Handbüllyung	182.
Mörsen	Handbüllyung	183.
Mörsen	Handbüllyung	184.
Mörsen	Handbüllyung	185.
Mörsen	Handbüllyung	186.
Mörsen	Handbüllyung	187.
Mörsen	Handbüllyung	188.
Mörsen	Handbüllyung	189.
Mörsen	Handbüllyung	190.
Mörsen	Handbüllyung	191.
Mörsen	Handbüllyung	192.
Mörsen	Handbüllyung	193.
Mörsen	Handbüllyung	194.
Mörsen	Handbüllyung	195.
Mörsen	Handbüllyung	196.
Mörsen	Handbüllyung	197.
Mörsen	Handbüllyung	198.
Mörsen	Handbüllyung	199.
Mörsen	Handbüllyung	200.
Mörsen	Handbüllyung	201.
Mörsen	Handbüllyung	202.
Mörsen	Handbüllyung	203.
Mörsen	Handbüllyung	204.
Mörsen	Handbüllyung	205.
Mörsen	Handbüllyung	206.
Mörsen	Handbüllyung	207.
Mörsen	Handbüllyung	208.
Mörsen	Handbüllyung	209.
Mörsen	Handbüllyung	210.
Mörsen	Handbüllyung	211.
Mörsen	Handbüllyung	212.
Mörsen	Handbüllyung	213.
Mörsen	Handbüllyung	214.
Mörsen	Handbüllyung	215.
Mörsen	Handbüllyung	216.
Mörsen	Handbüllyung	217.
Mörsen	Handbüllyung	218.
Mörsen	Handbüllyung	219.
Mörsen	Handbüllyung	220.
Mörsen	Handbüllyung	221.
Mörsen	Handbüllyung	222.
Mörsen	Handbüllyung	223.
Mörsen	Handbüllyung	224.
Mörsen	Handbüllyung	225.
Mörsen	Handbüllyung	226.
Mörsen	Handbüllyung	227.
Mörsen	Handbüllyung	228.
Mörsen	Handbüllyung	229.
Mörsen	Handbüllyung	230.
Mörsen	Handbüllyung	231.
Mörsen	Handbüllyung	232.
Mörsen	Handbüllyung	233.
Mörsen	Handbüllyung	234.
Mörsen	Handbüllyung	235.
Mörsen	Handbüllyung	236.
Mörsen	Handbüllyung	237.
Mörsen	Handbüllyung	238.
Mörsen	Handbüllyung	239.
Mörsen	Handbüllyung	240.
Mörsen	Handbüllyung	241.
Mörsen	Handbüllyung	242.
Mörsen	Handbüllyung	243.
Mörsen	Handbüllyung	244.
Mörsen	Handbüllyung	245.
Mörsen	Handbüllyung	246.
Mörsen	Handbüllyung	247.
Mörsen	Handbüllyung	248.
Mörsen	Handbüllyung	249.
Mörsen	Handbüllyung	250.

15 10

N

<i>erogget demnach</i>	<i>erschaffen</i>	<i>137</i>
<i>erogget demnach</i>	<i>Freibau</i>	<i>56</i>
<i>Witz Prof: Otto Sebit.</i>		<i>105</i>
<i>Handwärfen die Zeit</i>	<i>Abrechnung des ungen</i>	
<i>Witz Prof: Otto Sebit.</i>	<i>Witz Prof: Otto Sebit.</i>	<i>131</i>

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band:

196

von: 1786

bis: 1787

1511

*O.
opswald Muff Octo Sebti — : 126.*

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle

Band:

196

von:

1786

bis:

1787

15 13

G

15 15

S.

fol

Daselbst Jacob. Einleitung des vordringlichen — 6. 11.
idem — des vordringlichen bezugnehmend des
Nachtrag vordringlich, auch flüchtig
Lohn bezugnehmend.
Diegenen Haveri: Daselbst: des vordringlichen — 6.
Diegenen vordringlich — des vordringlichen bezugnehmend — 11.
Diegenen vordringlich: des vordringlichen bezugnehmend — 13.
Diegenen vordringlich: des vordringlichen bezugnehmend — 18.
Daselbst vordringlich: des vordringlichen bezugnehmend — 22. 60.
Diegenen vordringlich: des vordringlichen bezugnehmend — 26.
Diegenen vordringlich: des vordringlichen bezugnehmend — 24.
Diegenen vordringlich: des vordringlichen bezugnehmend — 28.
Diegenen vordringlich: des vordringlichen bezugnehmend — 29.
Daselbst vordringlich: des vordringlichen bezugnehmend — 33.
Diegenen vordringlich: des vordringlichen bezugnehmend — 36.
Daselbst vordringlich: des vordringlichen bezugnehmend — 38.
Diegenen vordringlich: des vordringlichen bezugnehmend — 41.
Diegenen vordringlich: des vordringlichen bezugnehmend — 44.
Daselbst vordringlich: des vordringlichen bezugnehmend — 48.
Diegenen vordringlich: des vordringlichen bezugnehmend — 49.
Diegenen vordringlich: des vordringlichen bezugnehmend — 51.
Diegenen vordringlich: des vordringlichen bezugnehmend — 55.
Daselbst vordringlich: des vordringlichen bezugnehmend — 60. 91.
Diegenen vordringlich: des vordringlichen bezugnehmend — 70.
Daselbst vordringlich: des vordringlichen bezugnehmend — 79.
Diegenen vordringlich: des vordringlichen bezugnehmend — 88.
Daselbst vordringlich: des vordringlichen bezugnehmend — 137. 139.

1516

Bischof Antonian 90.
 Bischof Antonian 91. 139.
 Bischof Antonian 92. 139.
 Bischof Antonian 93. 139.
 Bischof Antonian 94. 139.
 Bischof Antonian 95. 139.
 Bischof Antonian 96. 139.
 Bischof Antonian 97. 139.
 Bischof Antonian 98. 139.
 Bischof Antonian 99. 139.
 Bischof Antonian 100. 139.
 Bischof Antonian 101. 139.
 Bischof Antonian 102. 139.
 Bischof Antonian 103. 139.
 Bischof Antonian 104. 139.
 Bischof Antonian 105. 139.
 Bischof Antonian 106. 139.
 Bischof Antonian 107. 139.
 Bischof Antonian 108. 139.
 Bischof Antonian 109. 139.
 Bischof Antonian 110. 139.
 Bischof Antonian 111. 139.
 Bischof Antonian 112. 139.
 Bischof Antonian 113. 139.
 Bischof Antonian 114. 139.
 Bischof Antonian 115. 139.
 Bischof Antonian 116. 139.
 Bischof Antonian 117. 139.
 Bischof Antonian 118. 139.
 Bischof Antonian 119. 139.
 Bischof Antonian 120. 139.

1.

fol

Bischof Antonian 90.	6.
Bischof Antonian 91.	37.
Bischof Antonian 92.	26. 29.
Bischof Antonian 93.	30.
Bischof Antonian 94.	32. 34. 36.
Bischof Antonian 95.	38.
Bischof Antonian 96.	38.
Bischof Antonian 97.	39.
Bischof Antonian 98.	58. 59.
Bischof Antonian 99.	71.
Bischof Antonian 100.	73.
Bischof Antonian 101.	74.
Bischof Antonian 102.	58. 59.
Bischof Antonian 103.	96.
Bischof Antonian 104.	103.
Bischof Antonian 105.	116.

1517

U.

fol.

Altes Mifal. dessen Erwählung in der Stadtverf. 21.
Wolff bez. verban. gegen die Erwählung in der Stadtverf. 17.
Altes Landrecht. dessen Verwilligung durch die Stadtverf. 80.
Altes mülh. Recht. ————— 109.
Altes Landrecht. ————— 136.

1518

IV

fol

Handwritten table of contents with entries and page numbers:

- Handwritten entry ... 5.
- Handwritten entry ... 9.
- Handwritten entry ... 9.
- Handwritten entry ... 22. 25.
- Handwritten entry ... 77.
- Handwritten entry ... 20.
- Handwritten entry ... 21.
- Handwritten entry ... 55.
- Handwritten entry ... 58.
- Handwritten entry ... 72.
- Handwritten entry ... 83.
- Handwritten entry ... 89.
- Handwritten entry ... 92.
- Handwritten entry ... 98.
- Handwritten entry ... 98.
- Handwritten entry ... 101.
- Handwritten entry ... 102.
- Handwritten entry ... 108.
- Handwritten entry ... 108.
- Handwritten entry ... 110.
- Handwritten entry ... 110.
- Handwritten entry ... 115.
- Handwritten entry ... 116.
- Handwritten entry ... 120.

15 19

*Schuler J. D. Georg 1786
Schuler Alois Geb. 1786-1787
Schuler Johann 1788*

H.

J.

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band:

196

von: 1786

bis: 1787

1520

*3:
Zauf hahf. Stra isom Man 1776.*